Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 93 (2003)

Heft: 3

Artikel: Der Anfang eines akuten Konflikts zwischen der preussischen Monarchie und der katholischen Kirche und die Frage der Braunsberger Altkatholiken (1870-1872)

Autor: Jasiski, Janusz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Anfang eines akuten Konflikts zwischen der preussischen Monarchie und der katholischen Kirche und die Frage der Braunsberger Altkatholiken (1870–1872)*

Janusz Jasiński

Einführung

Mit der Frage der Unruhen kirchlichen Ursprungs in Braunsberg und in der ganzen Diözese Ermland befasste sich im Zusammenhang mit der Verkündung des Infallibilitätsdogmas des Papstes kurz vor dem Ersten Weltkrieg Franz Dittrich. Die Ergebnisse seiner Forschungen wurden von Jan Obłąk, Stanisław Achremczyk und Alojzy Szorc sowie anderen Historikern wiederholt[1]. Eine wichtige Auswahl der Quellen über die

* Das vorliegende Referat wurde auf einem Seminar zum Thema «Die Mission des Bischofs von Rom» gehalten, das von drei Instituten der Theologischen Fakultät der Ermländisch-Masurischen Universität in Olsztyn, der Christlichen Theologischen Akademie in Warschau und der Päpstlichen Theologischen Akademie in Krakau mit ökumenischer Beteiligung am 16./17. Oktober 2001 in Olsztyn (dem früheren Allenstein, wo heute auch das im Referat erwähnte «Hosianum» in Form eines Priesterseminars weiter existiert) durchgeführt wurde. Das Seminar stand im weiteren Zusammenhang einer Aufarbeitung der Geschichte der innerkatholischen Kirchenspaltung, wie sie sich die 1997 errichtete römisch-katholische–polnisch-katholische Gesprächskommission vorgenommen hatte (vgl. Christkatholisches Kirchenblatt 125 [2002] 32). Das Referat gibt einen Einblick in die Art und Weise dieser Aufarbeitung im Blick auf einen geschichtlichen Raum, in dem sich auf Grund (damals schon marginalisierter) theologischer Traditionen lokale altkatholische Herde der Opposition gegen das 1. Vatikanum bildeten. Vgl. dazu auch Erwin Gatz, Bischof Philippus Krementz und die Rezeption des Ersten Vatikanischen Konzils im Bistum Ermland, AHC 4 (1972) 106–187 *(Anm. der Redaktion).*

[1] *Franz Dittrich,* Der Kulturkampf im Ermlande, Berlin 1913; *Jan Obłąk,* Die polnische Frage der katholischen Bevölkerung in der Diözese Ermland in den Jahren 1870–1914, in: Unsere Zukunft 18 (1963) 44–50 (polnisch); *Stanisław Achremczyk/Alojzy Szorc,* Braunsberg, Olsztyn (Allenstein) 1995, 218–223 (polnisch). – Erst nachdem ich meinen Vortrag fertig gestellt hatte, bekam ich die folgenden jüngst veröffentlichten Beiträge zu Gesicht: *Marek Ambroży,* Geschichtlicher und theologischer Hintergrund der Entstehung des Altkatholizismus, in: Bischof Franciszek Hodur (1866–1953). Leben – Werk – Bedeutung, hg. Jacek Jezierski, Olsztyn 2001, 191–209 (polnisch); *Tadeusz Steger,* Der Altkatholizismus in Polen von den 70er-Jahren des 19. Jh. bis zum 2. Weltkrieg. Die Einstellung der an den Teilungen Polens beteiligten Staaten und der 2. Republik Polen zum Altkatholizismus, in: ebd., 225–230 (polnisch).

Vorgeschichte des Kulturkampfs, die jedoch kaum in der späteren Forschung genutzt worden war, legte Adelheid Constabel[2] vor. Schliesslich widmete Günter Dettmer dem Kulturkampf und auch der Braunsberger Frage viel Platz, auch wenn seine Arbeit auf eine scharfe Kritik von Tadeusz Grygier stiess[3]. Im vorliegenden Referat möchte ich, über gewisse Ergänzungen zum Buch von Franz Dittrich und anderen Autoren hinaus, in erster Linie auf den Widerhall der Braunsberger Frage im preussischen Staat eingehen, insbesondere auf den Anfang des Kampfes des Staates mit der katholischen Kirche, der letztendlich zum berüchtigten Kulturkampf führte.

I. Preussen und die katholische Kirche in den letzten Jahrzehnten vor dem Vatikanischen Konzil

Die wechselseitige Beziehung zwischen dem preussischen Staat und der katholischen Kirche im 19. Jh. wurde hauptsächlich von drei wichtigen Gesetzesakten geregelt: dem Allgemeinen Landrecht von 1794, der vom Staat umgesetzten päpstlichen Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* von 1821 und der Verfassung von 1850[4]. Bis zur Mitte des 19. Jh. war die katholische Kirche weitgehend der Staatsgewalt untergeordnet, die deren Hirtenbriefe kontrollierte, einen grossen, wenn nicht entscheidenden Einfluss auf die Bischofswahlen nahm, Katechismen und Gesangbücher beurteilte, Einwilligungen zur Ernennung der Pfarrer, zur Bildung neuer Kirchspiele, zum Bau von Kirchen und zu den Programmen katholischer Mittelschulen gab und andererseits gebot, Verordnungen weltlicher Natur von den Kanzeln herab bekannt zu machen usw. Zu-

[2] *Adelheid Constabel,* Die Vorgeschichte des Kulturkampfes, Berlin 1957.

[3] *Günter Dettmer,* Die ost- und westpreussischen Verwaltungsbehörden im Kulturkampf, Heidelberg 1958; *Tadeusz Grygier,* Einige Probleme des Kulturkampfes in Ostpreussen, in: Komunikaty Mazursko-Warmińskie, 1961, Nr. 1, 130–147 (polnisch).

[4] Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, Berlin 1774, Bd. 1–4; *[Anton] Eichhorn*, Die Ausführung der Bulle *De salute animarum* in den einzelnen Diözesen des Preussischen Staates durch den Fürstbischof von Ermland, Prinz Joseph von Hohenzollern, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, 5 (1874) 1–130; *Janusz Jasiński*, Die Kirche Ermlands von der absolutistischen bis zur konstitutionellen Monarchie, in: Mirosław Piotrowski (Hg.), Um die Jahrhundertwende. Volk – Kirche – Staat im 19. und 20. Jahrhundert. FS Ryszard Bender, Lublin 1997, 671–677 (polnisch).

gleich blickte der Staat mit Misstrauen auf den katholischen Glauben und leitete bisweilen Gerichtsverfahren gegen katholische Priester unter dem Vorwurf der Proselytenmacherei ein. Die Katholiken wurden rechtswidrig als Bürger zweiter Klasse behandelt. Die Kirche sollte nach dem Willen des Monarchen vor allem staatliche Ziele im kirchlichen Bereich ausführen, d.h. in erster Linie die Gesellschaft im Blick auf die von der königlichen Verwaltung bestimmten Bedürfnisse erziehen, und dies in Treue gegenüber dem Thron und selbstverständlich unter Beachtung der Zehn Gebote. Im Falle einer Kontroverse zwischen Staat und Kirche sollte man auf die staatlichen Gesetze achten[5].

In den 30er- und 40er-Jahren des 19. Jh. kam es zu zwei ernsthaften Konflikten zwischen dem Staat und der Kirche. Der eine betraf die Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder aus konfessionell gemischten Ehen. Bekanntlich endete er mit der Inhaftierung des Kölner Erzbischofs Clemens August Freiherr Droste zu Vischering (1773–1845) sowie des Gnesen-Posener Bischofs Marcin von Dunin Sulgustowski (1774–1842). Beinahe hätte den ermländischen Bischof Andreas Stanislaus von Hatten (1763–1841) dasselbe Schicksal ereilt. Jedenfalls warnte der Oberpräsident der Provinz Heinrich Theodor Freiherr von Schön (1773–1856), dass Hatten am Rande des Hochverrats gestanden habe[6]. Der andere Streit brach formell innerhalb der katholischen Kirche selbst aus, und zwar infolge der Entstehung der Sekte von Johannes Czerski (1813–1893) und Johannes Ronge (1813–1887), die eher eine politisch-soziale als eine religiöse Erscheinung war und in sich liberale und deutsche Elemente versammelte. Die preussischen Behörden gaben sich eine Zeit lang der Hoffnung hin, dass es in der katholischen Kirche zu einem inneren Zusammenbruch grösseren Ausmasses komme, dass sich eine katholische Kirche Deutschlands herausbilde, die sich von Rom lösen wer-

[5] *Josef Walter*, Joseph von Hohenzollern und Stanislaus von Hatten – zwei Bischöfe Ermlands, Mohrungen 1860; *Franz Hipler* (Hg.), Briefe, Tagebücher und Regesten des Fürstbischofs von Ermland Joseph v. Hohenzollern 1776–1836, Braunsberg 1883; *Jan Obłąk*, Die Einstellung der deutschen Kirchenbehörden zur polnischen Bevölkerung in der Diözese Ermland in den Jahren 1800–1870, Lublin 1960 (polnisch); *Gerard Labuda* (Hg.), Die Geschichte Pommerns, Bd. 3/2: 1815–1850, Posen 1996, 53–64 (polnisch).

[6] *G. Labuda* (wie Anm. 5), 64–71. Lebensbilder der genannten drei Bischöfe finden sich in: *Erwin Gatz* (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin (Duncker & Humblot) 1983, 145–148 (zu Droste); 149–151 (zu Dunin); 290 f. (zu Hatten).

de. Nach einem kurzen Feuerwerk zerfiel die Sekte in der zweiten Hälfte der 40er-Jahre und ging faktisch unter[7].

Die Revolution von 1848/49 verringerte beträchtlich die Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt, und die Verfassung von 1850 gewährte ihr eine relativ grosse Freiheit. Die zwei nächsten Jahrzehnte brachten der Kirche im 19. Jh. die grösste Autonomie[8]. Trotzdem begegnete ihr der Staat weiterhin mit Misstrauen, was u.a. die darauf folgenden Wahlen zum Berliner Landtag bewiesen, bei der er eine Verminderung der Vertretung der Kirche anstrebte. Dunkle Wolken zogen für die Kirche um die Wende der 50er- und 60er-Jahre herauf. Allerdings sah sie eine Bedrohung für sich in beinahe ganz Europa. In Polen und Litauen verfolgte der Zarismus äusserst hart den Klerus, schloss Klöster, schickte Pfarrer nach Sibirien, verschärfte die Zensur usw., was Bismarck durchaus zustatten kam[9]. 1866 unterlag das katholische Österreich den Schlägen des protestantischen Preussen, was im deutschen Katholizismus tiefe Beunruhigung hervorrief; dann wurde der Bischof von Linz inhaftiert und das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl aufgekündigt (1868). 1870 erfolgte ein noch härterer Schlag, insofern Preussen einen grossen Sieg über die zweite katholische Macht, Frankreich, errang und zur gleichen Zeit das um seine nationale Vereinigung bemühte Italien dem Papst den Kirchenstaat wegnahm. Es geschah dies alles in einer Zeit, in der die Liberalen immer grösseren Einfluss in Preussen und im ganzen Deutschen Reich gewannen. Es war jedoch nicht der Liberalismus der ersten Hälfte des 19. Jh., vielmehr war er nun durch einen ausgeprägten Antiklerikalismus gekennzeichnet und wandte sich sogar gegen die Religion. Der von der katholischen Zentrumspartei unternommene Versuch, in der Verfassung des Deutschen Reiches eine Rechtsstellung für die katholische Kirche zu erreichen, die derjenigen in der Verfassung Preussens ähnlich war, scheiterte am Widerspruch der liberalen und regierungsfreundlichen Parteien. In der katholischen Minderheit kam es zu immer grösseren Befürchtungen vor einem selbstbewusst agierenden Staat mit einer entschiedenen protestantischen

---

[7] *Heinrich von Treitschke*, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Bd. 5, Leipzig 1889, 338–349; *Zygmunt Zalewski*, Die Ketzerei von Jan Czerski in Posen, in: Chronik der Stadt Posen, 1924, Nr. 9/10, 161–164 (polnisch); Geschichte Pommerns (wie Anm. 5), 79–83.

[8] *Michał Nowodworski* (Hg.), Kirchliche Enzyklopädie, Bd. 21, Warschau 1896, 621 (polnisch).

[9] *Józef Feldman*, Bismarck und Polen, Warschau 1980, 420 f. (polnisch).

Mehrheit[10]. Aber auch umgekehrt, in der Beziehung Preussens und des Deutschen Reiches gegenüber der katholischen Kirche, liess sich eine zunehmende Distanz beobachten, die Anfang der 70er-Jahre in offene Feindschaft umschlug. Die staatlichen Behörden, das Offizierskorps, die Junker, die bürgerlichen Liberalen konnten die Vorbehalte der katholischen Gemeinschaft gegen eine schrankenlose Respektierung der staatlichen Gesetze nicht verstehen. Als König Wilhelm I., Bismarck und die Truppen glorreich aus Frankreich zurückkehrten in Erwartung von Huldigungen seitens der katholischen Gemeinschaft, stand die Zentrumspartei der nationalen Einigung in Form der Reichsgründung von 1871 ablehnend gegenüber. Die deutschen Katholiken wurden Führer einer Opposition, der Polen, Elsässer, Dänen, die Hannoverschen Welfen und bald auch die Sozialdemokraten angehörten. Bismarck war über das Bündnis der deutschen Katholiken mit Polen besonders verärgert. Bei dieser Sachlage wurde Bismarck, trotz persönlicher Abneigung gegen die Liberalen, gleichsam zum Bündnis mit ihnen gezwungen, die damals schon Enthusiasten des Kaiserreiches waren, das in den sog. Gründerjahren einen enormen wirtschaftlicher Aufschwung nahm und zunehmend politische Bedeutung in Europa gewann. Dies weckte Gefühle des Stolzes, die nicht frei von Nationalismus waren. Mit umso grösserer Abneigung verhielt man sich daher gegenüber den Katholiken, die Verbindungen mit den Feinden des Kaiserreiches eingingen und die Politik ihres Kaisers und Kanzlers nicht unterstützen wollten. Als 1872 ein Katholikentag in Deutschland stattfinden sollte, bezeichnete sie eine liberale Königsberger Zeitung direkt als Gegner des Reichs[11]. Der Staatsmacht ging es mehr um die Unterwerfung der Kirche, die sie als eine übernationale Einrichtung mit der übergeordneten Gewalt des Heiligen Stuhles wahrnahm. Sie strebte eine Lockerung dieser Abhängigkeit an. Gerade damals bildeten sich antiklerikale Kreise, die einige Jahre später die Los-von-Rom-Bewegung gründeten (1882).

Als Provokation der Protestanten galt schon die Proklamation des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis Marias durch Pius IX. (1792–1878) im Jahre 1854. Einen noch stärker ablehnenden Widerhall rief

[10] *Lech Trzeciakowski*, Unter preussischer Herrschaft 1850–1918, Warschau 1973, 105 (polnisch); *Golo Mann*, Deutsche Geschichte des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1958, 414 f.; *Fritz Hartung*, Einleitung zu A. Constabel (wie Anm. 2), 14.

[11] Königsberger Hartungsche Zeitung (fortan: KHZ), 1872, Nr. 1742 vom 27. Juli.

jedoch die Enzyklika *Quanta cura* mit dem berühmten *Syllabus errorum* 1864 hervor. Nicht nur die preussischen Behörden, sondern die ganze protestantische Gemeinschaft reagierte – übrigens generell ganz zu Recht – äusserst kritisch auf dieses Dokument, in dem ausser der Freimaurerei und dem Liberalismus zahlreiche zeitgenössische Strömungen und soziale Tendenzen verurteilt wurden, deren Ziel es war, allgemein menschliche und bürgerliche Rechte wie die Gewissens-, Glaubens- und Pressefreiheit oder die rechtliche Gleichstellung der verschiedenen Bekenntnisse zu gewährleisten, andererseits aber auch die weltliche Macht des Papstes oder staatliche Zwangsmassnahmen zugunsten der Kirche abzuschaffen. Der *Syllabus* rief in der ganzen Welt grosse Empörung hervor, die Kirche stiess zunehmend auf Abneigung oder gar Verachtung als eine reaktionäre und intolerante Einrichtung[12]. Die deutschen Katholiken, die in Bezug auf das wilhelminische Kaiserreich oppositionell gesinnt waren, wurden des Ultramontanismus bezichtigt, worunter man eine Unterstellung von Denken und Handeln unter die päpstliche Zentralgewalt verstand. In offiziellen Kreisen hatte dieser Begriff einen pejorativen Charakter. Die Ultramontanen galten als eine Art Agenten der vatikanischen Befehlsstelle. Umgekehrt liess die enge Bindung der evangelischen Kirche an den Staat den Protestantismus die Rolle einer Nationalreligion spielen. Schliesslich führten die staatliche Unterstützung der Simultanschulen, d.h. der konfessionell gemischten Schulen, und die Absicht, ein Gesetz über die Zivilehe zu erlassen, zu weiteren Konflikten[13].

II. Die Aufhebung des Kirchenstaates und das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit

Im Juli 1870 brach der französisch-preussische Krieg aus; in diesem Zusammenhang zog Frankreich seine Garnison aus Rom zurück, was es Italien ermöglichte, durch die Eingliederung des Kirchenstaates die nationale Einigung zu vollenden. Papst Pius IX. (1792–1878) betrachtete dies als schreiendes Unrecht und erklärte sich zum Gefangenen im Vatikan.

[12] *Jerzy Krasuski*, Der Kulturkampf. Der Katholizismus und Liberalismus in Deutschland im 19. Jahrhundert, Posen 1963, 63, 77, 82, 155 f. (polnisch); *Otto Hintze*, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915, 660 f.; *Leopold von Ranke*, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten, Warschau 1974, 682 f. (polnisch); *Zygmunt Zieliński*, Das Papsttum und die Päpste der letzten Jahrhunderte 1775–1978, Warschau 1983, 236–238 (polnisch).

[13] *J. Krasuski* (wie Anm. 12), 71, 78–82, 109.

Gleichzeitig war er bereit, seinen Sitz nach Deutschland, etwa nach Fulda, der Begräbnisstätte des hl. Bonifatius und dem Tagungsort der deutschen Bischofskonferenz, zu verlegen. In dieser Frage führte der Erzbischof von Gnesen und Posen Mieczysław Halka-Ledóchowski (1822–1902) Gespräche mit Wilhelm I. (1797–1888) und Otto von Bismarck (1815–1898). Der Papst sah in Deutschland einen Hort des Konservatismus und der Beständigkeit und im Handeln der Italiener eine Bedrohung für die Kirche. Bismarck seinerseits rechnete mit der Möglichkeit, den Papst, wenn er ihn denn bei sich hätte, bezüglich der Katholiken in Deutschland beeinflussen zu können. Gegen den Plan aber erhob der Kaiser Einspruch, weil er den Protest der protestantischen Gemeinschaft befürchtete. Zu einem militärischen Einsatz zu Gunsten des Papstes drängte den Kaiser seine Gattin Augusta (1811–1890). Dies war jedoch eine irreale Idee, denn die europäischen Mächte waren nicht geneigt, in dieser Richtung zu handeln. Überdies musste Bismarck mit der Öffentlichkeit in seinem eigenen Land rechnen. Wie hätte er, der die nationale Vereinigung Deutschlands erreicht hatte, gegen die Einigung Italiens auftreten können[14]? In dieser Sachlage riet der Kanzler der italienischen Regierung, dem Papst eine würdige, freie Ausübung seines Amtes in der ganzen Welt zu gewährleisten[15], was die italienische Regierung dann auch erfüllte, als sie im Dezember 1870 im «Garantiegesetz» dem Papst die für die Kirchenleitung nötige Unabhängigkeit gewährte.

Allerdings verschlechterten sich bald die Beziehungen zwischen dem Papst und der deutschen Regierung, weil der Heilige Stuhl den kaiserlichen Gesandten im Vatikan, Kardinal Gustav zu Hohenlohe-Schillingfürst (1823–1896), ablehnte und insbesondere die politische Haltung der Zentrumspartei gegenüber dem Kaisertum nicht desavouieren wollte[16]. Damals ging Bismarck sehr weit: Er schlug nämlich den europäischen Regierungen vor, dass sie sich «bezüglich der Bedingungen, unter denen sie gegebenenfalls die Anerkennung des zukünftigen Papstes abhängig machen würden»[17], verständigen sollten. Kurz darauf verabschiedete man ein

[14] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 21 f. (Erzbischof Ledóchowski an Minister von Mühler, 13.8.1870); 57–62 (Berichtsentwurf des Kultusministeriums an Bismarck, 9.12.1870); 88 f. (Augusta an Wilhelm I., 5.2.1871); *J. Krasuski* (wie Anm. 12), 150 f.

[15] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 71–75 (Minister von Mühler an Bismarck, 30.12.1870).

[16] Kirchliche Enzyklopädie (wie Anm. 8), 629; *J. Krasuski* (wie Anm. 12), 145; *A. Constabel* (wie Anm. 2), 243 f. (Augusta an Wilhelm I., 9.5.1872).

[17] Kirchliche Enzyklopädie (wie Anm. 8), 629.

Gesetz, kraft dessen der Jesuitenorden vom Reichsgebiet ausgeschlossen wurde.

Die Aufhebung des Kirchenstaates verurteilte, ähnlich wie die anderen deutschen Bischöfe, auch Bischof Philipp Krementz (1819–1899) aufs Schärfste. Er bezeichnete den Beschluss der Piemonteser Regierung direkt als «Raubtätigkeit», die «ohne Grund» und letztlich «infolge der Habgier im Einverständnis mit Gottlosigkeit» gefasst wurde, was zur Folge habe, dass «der Heilige Vater» um das «heilige uralte Erbe» gebracht und ihm die Freiheit genommen worden sei, die notwendig war, um die katholische Kirche zu führen[18]. Eine ähnliche Stellung nahmen Erzbischof Ledóchowski und die klerikale Presse in Polen ein[19] – wider die liberale Tageszeitung «Dziennik Poznański», welche die Lage Polens nach dessen Teilungen mit der des früher ebenfalls zerstückelten Italien verglich. Da übrigens während des sog. Januaraufstandes von 1863, der bis ins Frühjahr 1864 dauerte, italienische Freiwillige mit Oberst Francesco Nullo (1826–1863) an der Spitze für die Freiheit Polens gekämpft hatten, konnte man doch – so dachten viele Polen – den Italienern dies nicht mit Undankbarkeit heimzahlen. In Krakau gehörten die Mitarbeiter der Jagiellonen-Universität zu den Gegnern eines weiteren Bestehens des Kirchenstaates[20]. Es muss hier hinzugefügt werden, dass sich weder Pius IX. noch die Gesamtheit der katholischen Welt dessen bewusst waren, dass der päpstliche Staat im 19. Jh. ein überflüssiges Relikt der Vergangenheit war, das den Interessen der Kirche schadete. Bereits die kommenden Jahrzehnte sollten beweisen, dass die der weltlichen Macht beraubte Kirche eine schnelle religiöse Erneuerung erfuhr und zugleich ihre Autorität in der ganzen Welt bekräftigte[21].

Als das Vatikanische Konzil am 8. Dezember 1869 offiziell eröffnet wurde, erwartete die ganze Welt, dass eine der wichtigsten Fragen, deren

---

[18] Pastoralblatt für die Diöcese Ermland (fortan: Pastoralblatt), 1870, Nr. 11 vom 18. Oktober; 105–107 (Hirtenbrief des Bischofs Krementz, 18.10.1870).

[19] Unter ihrem Einfluss stand u.a. der angehende Dichter aus Ermland, Andrzej Samulowski, der damals dieses Gedicht verfasst hatte: «Mit Frankreichs Untergang / Was unheimlich seltsam ist / Fällt der Römische Staat / Pius regiert ihn nicht mehr / Italien hat ihn ihm entrissen / Dieses frevle Gesindel.» Vgl. *A. Samulowski*, Befreie uns von schwerer Knechtschaft. Gedichte und Prosa 1868–1928, hg. J. Jasiński, Olsztyn 1997, 20 (polnisch).

[20] *L. Trzeciakowski* (wie Anm. 10), 93; Katholische Enzyklopädie (Katholische Universität in Lublin), Bd. 4, Lublin 1985, 45 (polnisch).

[21] *Z. Zieliński* (wie Anm. 12), 252–253; Die Geschichte der Kirche, Bd. 5: 1848 bis zur Gegenwart, Warschau 1985, 7–15 (polnisch).

Definition dort zur Diskussion gestellt werden sollte, das Dogma der Unfehlbarkeit und des Primates des Papstes sein würden. Dies erregte Interesse nicht nur in katholischen Kreisen, sondern auch unter Protestanten und Orthodoxen wie auch unter den Liberalen und sogar in Regierungskreisen. Beunruhigung riefen vor allem Gerüchte hervor, dass das Vatikanische Konzil den *Syllabus errorum* von 1864 als Dogma verkünden wolle. Zum Konzil kamen über 700 Väter zusammen, von denen 380 in der Folge vorschlugen, das Schema über die Kirche Christi mit der Definition über die Unfehlbarkeit des Papstes zu ergänzen, welche Ergänzung dann am 6. März 1870 erstmals diskutiert wurde. Eine Minderheit von 136 Vätern widersetzte sich diesem Vorschlag, denn sie befürchtete – im Anschluss an frühere Debatten über das Verhältnis von Papst und Konzil – eine Beschränkung der Macht der Landesepiskopate und überhaupt willkürliche Entschlüsse des Vatikans in Bezug auf die Bischöfe. Sie war der Meinung, dass Entscheidungen in Glaubensfragen von der apostolischen Tradition und der Zustimmung der Kirche abhängig sein sollten, weshalb sie gegen das Prinzip der Unfehlbarkeit des Papstes selbst protestierte. Es bildete sich auch ansatzweise eine dritte Gruppe, die einer dogmatischen Definition widersprach und eine weniger kategorische Verlautbarung der Unfehlbarkeit forderte und daher an einem Kompromiss interessiert war. Von Seiten des Papstes und seiner Anhänger gab es einen gewaltigen Druck auf die oppositionellen Konzilsväter. Über die Atmosphäre während des Konzils sowie über den Papst schrieb damals in einer internen Abhandlung Andreas Thiel (1826–1908), der spätere Bischof von Ermland[22]. 55 Konzilsväter, die von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht überzeugt waren, verliessen den Vatikan vor der entscheidenden Abstimmung am 18. Juli 1870. Infolgedessen stimmten 535 Väter mit *placet*, lediglich zwei mit *non placet*[23].

[22] Zu Thiel vgl. *E. Gatz* (wie Anm. 6), 756–758. Der bis Juli 1870 antiinfallibilistisch gesinnte Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes am Lyceum Hosianum – damit ein Kollege der sich dem entstehenden altkatholischen Bistum anschliessenden Andreas Menzel (1815–1886) und Friedrich Michelis (1815–1886) – äusserte sich später gegen die altkatholische Bewegung: *Andreas Thiel*, Meine Auseinandersetzung mit den Janus-Christen, Leipzig – Braunsberg 1872 *(Anm. der Redaktion).*

[23] Archiv des Erzbistums in Allenstein – Das Bischöfliche Archiv (fortan: AEA/BA), Sign. H. 103 (A. Thiel, «Die politische Stellung der katholischen Kirche in Preussen mit Bezug auf die Infallibilität»); *L. Ranke* (wie Anm. 12), 684–701; *Z. Zieliński* (wie Anm. 12), 242–250; *Rudolf Fischer-Wollpert*, Lexikon der Päpste, Krakau 1990, 398–400 (polnisch); *Lucjan Balter*, Das 1. Vatikanische Konzil und der Altka-

Obwohl das Unfehlbarkeitsdogma nicht nur die nichtkatholische Welt schockierte, ordneten sich alle deutschen Bischöfe, auch die bisherigen Gegner, sogar diejenigen, die im letzten Moment den Vatikan verlassen hatten, dem Beschluss des Vatikanischen Konzils unter[24]. Allerdings zählten zu den Gegnern des Dogmas zahlreiche deutsche Theologen mit dem Professor der Münchner Universität Ignaz von Döllinger (1799–1890) an der Spitze[25]. Am Anfang gehörte zu ihnen auch der Fürstbischof von Breslau, Heinrich Förster (1799–1881), der freilich bereits am 29. Juli 1870 in einem Brief an den Kultusminister Heinrich von Mühler (1813–1874) seinen Gehorsam gegenüber den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils unterstrich und dann entschieden gegen Joseph Hubert Reinkens (1821–1896) und Johannes Baptista Baltzer (1803–1871), zwei Professoren an der Breslauer Universität, die das Unfehlbarkeitsdogma des Papstes nach wie vor ablehnten, vorging. Diese wurden bald von 33 Religionslehrern unterstützt[26]. 1872 gehörten dem Altkatholischen Verein rund 100 Mitglieder an[27]. Ähnliche Schwierigkeiten mit den Infallibilisten hatte auch der Kölner Erzbischof Paulus Melchers (1813–1895) sowie der Bischof von Mainz Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1811–1877). Den preussischen Bischöfen stand bei der Bekämpfung der Altkatholiken Albert Kraetzig (1819–1887), der Direktor der katholischen Abteilung im Kultusministerium, bei[28].

---

tholizismus, in: Bischof Franciszek Hodur (wie Anm. 1), 211–223. – Der Wortlaut des berühmten Unfehlbarkeitsdogmas: «Wenn der römische Bischof ‹ex cathedra› spricht, das heisst, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten Apostolischen Autorität entscheidet, dass eine Glaubens- und Sittenlehre von der gesamten Kirche festzuhalten ist, dann besitzt er mittels des ihm im seligen Petrus verheissenen göttlichen Beistandes jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definition der Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet sehen wollte; und daher sind solche Definitionen des Römischen Bischofs aus sich, nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche unabänderlich. Wer sich aber – was Gott verhüte – unterstehen sollte, dieser Unserer Definition zu widersprechen: der sei mit dem Anathema belegt» (DH 3074 f.).

[24] *G. Dettmer* (wie Anm. 3), 37; *Lucja Borodziej*, Die preussische Bildungspolitik in Polen zur Zeit des Kulturkampfes, Warschau 1972, 62 (polnisch).

[25] Katholische Enzyklopädie (wie Anm. 20), 45.

[26] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 18 (Fürstbischof Förster an Minister von Mühler, 29.7.1870); 51 f. (Fürstbischof Förster an Ministerialdirektor Kraetzig, 20.11.1870); 76–78 (Fürstbischof Förster an Minister von Mühler, 3.1.1871); *J. Krasuski* (wie Anm. 12), 162.

[27] KHZ, 1872, Nr. 183 vom 7. August; *L. Borodziej* (wie Anm. 24), 80–82.

[28] *F. Hartung* (wie Anm. 10), 9.

In dieser Situation, als einerseits der Episkopat Deutschlands das Unfehlbarkeitsdogma unterstützte und andererseits – so nach Meinung der Regierung – eine grosse Opposition ans Tageslicht kam, begann die Staatsgewalt mit Bismarck an der Spitze ihre Einstellung zu den Konzilbeschlüssen zu ändern. Gleichsam automatisch wurden die Befürworter der Beschlüsse zu den Ultramontanen gerechnet, die angeblich den fanatischen Katholizismus ihrem eigenen Staat vorziehen wollten. Die Frage des Dogmas assoziierte Bismarck mit der Beziehung zur Zentrumspartei. Er glaubte, dass die wichtigste Zielsetzung dieser Partei die konfessionellen und nicht die staatlichen Angelegenheiten seien, ja dass sie – wie schon erwähnt – im Namen der Kirche gegen den Staat handle[29]. Er schrieb: «Zu den Aufgaben der katholischen, wie auch jeder christlichen Kirche gehört die Erhaltung des Friedens und einer gewissen Rechtsordnung im Lande.» Aber die Zentrumspartei sei bemüht, unter dem Vorsitz von Ludwig Windthorst (1812–1891) den Kampf aufzunehmen, deshalb – so der Kanzler – werde der Staat den ihm hingeworfenen Fehdehandschuh aufheben[30]. Bismarcks Haltung zur Kirche fasste der Bischof von Mainz Wilhelm Ketteler nach einem Gespräch mit ihm so zusammen: «Ich traf den Kanzler an, gänzlich von einem Gedanken besessen, dass sein Werk durch eine Gefahr aus Rom bedroht sei; von dort werde zentral der Kampf gegen das Deutsche Reich geführt, der erste und nächste Angriffspunkt in diesen Kampf seien die preussisch-polnischen Länder. Mich erschreckte damals dieser Fehler im Kopf eines so einflussreichen und tatkräftigen Mannes.»[31] Das erste deutliche Anzeichen für den beginnenden Kampf mit der Kirche[32] war die im Juli 1871 erfolgte Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium, die eine Fürsprecherin der Rechte nicht nur der Katholiken, sondern auch der Polen war[33].

[29] *J. Krasuski* (wie Anm. 12), 165; vgl. *A. Constabel* (wie Anm. 2), 103 f. (Wilhelm I. an Augusta, 27.6.1871).

[30] *J. Krasuski* (wie Anm. 12), 142.

[31] *J. Krasuski* (wie Anm. 12), 140.

[32] Zur Frage des Kulturkampfes gibt es reichlich Literatur; dieses Referat berücksichtigt lediglich einige Aspekte seiner Vorgeschichte.

[33] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 104–107 (Das Staatsministerium an Wilhelm I., 30.6.1871); *L. Borodziej* (wie Anm. 24), 84; Kirchliche Enzyklopädie (wie Anm. 8), 627.

III. Das Verhalten des Staates in der ersten Phase des Streites zwischen Bischof Krementz und Gymnasialprofessor Wollmann

Zu den deutschen Bischöfen, die sich schliesslich nicht gegen den Willen des Papstes erklären wollten und deswegen den Vatikan vor der Abstimmung am 18. Juli 1870 verliessen, gehörte auch der Bischof von Ermland, Philipp Krementz. Jedoch anerkannten er und andere Bischöfe bereits im August 1870 offiziell den Lehrsatz über die Unfehlbarkeit des Papstes an[34]. Dennoch unterwarfen sich etliche ermländische Geistliche den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils nicht. Als unmittelbare Gespräche mit dem Bischof keinen Wandel ihrer Stellungnahme brachten, entschloss sich Krementz, einen Hirtenbrief an die Geistlichen zu schreiben, in dem er die Frage des Unfehlbarkeitsdogmas erläuterte. Er führte aus, dass eine gewisse Verwirrung vorhanden sei, die durch eine Unkenntnis des Begriffs des Dogmas schlechthin und das Fehlen einer ausreichenden Information zur Thematik des vatikanischen Dogmas, aber auch durch feindliche Agitation der antikatholischen Presse verursacht worden sei. Auch im Ermland seien verschiedenartige Zweifel aufgetaucht, die zu unüberlegten Schritten eines Teiles der bisher rechtgläubigen Katholiken führen könnten. In dieser Situation ermahne er als Bischof die Brüder im Seelsorgersamt, mit vollem Eifer zu arbeiten und mit angemessenen Worten vor der Gefahr eines Abfalls von der Kirche zu warnen[35]. Der Regens am Braunsberger Lyceum Hosianum, Franz Hipler (1836–1898), ein früherer Gegner des Dogmas, bemühte sich, den Hirtenbrief mit einem historischen Artikel über die alte Verwurzelung der Überzeugung von der Unfehlbarkeit der Päpste im Ermland zu unterstützen[36].

Oppositionsherde gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma und schliesslich gegenüber dem eigenen Bischof entstanden in Braunsberg, Königsberg, Elbing und Insterburg. Es wird geschätzt, dass in der Diözese Ermland den Altkatholiken ungefähr 1500 Menschen angehörten, von denen die zahlenmässig stärkste Gruppe in Königsberg existierte und dort jahrelang tätig war[37].

---

[34] Altpreussische Biographie, Bd. 1, Marburg ²1974, 364; *E. Gatz* (wie Anm. 6), 411–415, hier 413; *G. Dettmer* (wie Anm. 3), 25; *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 43; *J. Obląk* (wie Anm. 1), 45.

[35] Pastoralblatt, 1870, Nr. 10, 103 (Hirtenbrief des Bischofs Krementz, 28.09.1870).

[36] Pastoralblatt, 1870, Nr. 12, 113–118 (F. H[ipler], Die Tradition der ermländischen Kirche über das unfehlbare Lehramt des Papstes).

[37] *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 113–232; *S. Achremczyk/A. Szorc* (wie Anm. 1), 219; *J. Obląk* (wie Anm. 1), 47–49.

In Braunsberg selbst kam es zu Auseinandersetzungen mit den Professoren am Lyceum Hosianum Andreas Menzel (1815–1886) und Friedrich Michelis (1815–1886), mit dem Direktor und zugleich Religionslehrer am katholischen Schullehrerseminar Edmund Treibel (geb. 1838) sowie dem Professor am katholischen Gymnasium in Braunsberg Paul Wollmann (1837–1909). Mit jedem dieser Geistlichen verlief der Streit auf eine etwas andere Weise. Treibel verlor infolge des bischöflichen Appells, den Religionsunterricht bei Pfarrer Franz Hennigk (geb. 1835) zu besuchen, allmählich seine Schüler, so dass er 1875 seinen Unterricht angesichts eines völlig leeren Hörsaals einstellen musste. Dann wurde er durch die staatlichen Behörden nach Berlin versetzt[38]. Menzel wurde 1874 zum Professor für altkatholische Theologie an die Universität Bonn berufen, und Michelis wurde 1875 zum Pfarrer der altkatholischen Gemeinde in Freiburg gewählt. Sie alle waren von Krementz suspendiert und exkommuniziert worden[39].

Nun möchte ich den Konflikt zwischen Gymnasialprofessor Wollmann und Bischof Krementz und seine Widerspiegelung in den Beziehungen zwischen dem preussischen Staat und der Kirche im Ermland näher schildern. Bischof Krementz forderte von Dr. Wollmann, dass dieser in der Gymnasialkirche seinen umfangreichen Hirtenbrief vom 11. November 1870 betreffs des Unfehlbarkeitsdogmas und des Primats des Papstes vorlese. Nach dessen Weigerung tat er ihm kund, dass er ihm bis Weihnachten antworten müsse, ob er den Beschluss des Vatikanischen Konzils anerkenne oder nicht; eine ähnliche Erklärung solle er auch vor der weltlichen Macht, d.h. vor dem Provinzial-Schulkollegium in Königsberg ablegen. Als Wollmann dieser Forderung nicht nachkam, drohte ihm Krementz nach weiteren Verhandlungen (insgesamt ermahnte er ihn fünfmal) an, dass er ihm die *missio canonica* entziehen, ihn suspendieren und die Gymnasialkirche mit einem Interdikt belegen werde. Ein wenig früher, am 18. Dezember 1870, wandte sich der Direktor des Gymnasiums, Johann Joseph Braun (1805–1883), an die Königsberger Behörden mit der Bitte, Wollmann die Verlesung des bischöflichen Briefes zu erlassen, weil er zu lang sei und sein Inhalt Unruhen und sogar De-

[38] *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 82–85; *J. Obłąk* (wie Anm. 1), 45–47; *S. Achremczyk/A. Szorc* (wie Anm. 1), 220.

[39] Zu Menzel und Michelis vgl. Altpreussische Biographie, Bd. 2, Marburg 1967, 431 und 436; Pastoralblatt, 1871, Nr. 4, 20–26 (F. Hipler, Zur Abwehr wider Michelis); *J. Obłąk* (wie Anm. 1), 47.

monstrationen der Schüler hervorrufen könne. Er riet, den Brief in der Pfarrkirche verlesen zu lassen. Im Allgemeinen bezichtigte er den Bischof des ganzen Wirrwars[40].

Königsberg setzte sofort den Kultusminister von Mühler über den Konflikt in Kenntnis und fügte noch einen eigenen Kommentar bei: Die Gymnasialkirche sei eigentlich eine Kapelle, die nicht unmittelbar dem Bischof untergeordnet sei. 1851 sei zwischen Bischof Joseph Ambrosius Geritz (1783–1867) und der Staatsgewalt ein Abkommen geschlossen worden, wonach während der Gottesdienste in den Gymnasialkapellen in Braunsberg und Rössel keine langen Texte verlesen werden. Darüber hinaus habe der Bischof Wollmann eine Anweisung erteilt, ohne dies zuvor mit dem Oberpräsidenten der Provinz abgesprochen zu haben, wozu er aber verpflichtet gewesen wäre. Sowohl Wollmann, als auch die Lehrkräfte gehörten zu den Gegnern des Dogmas über die Unfehlbarkeit des Papstes. Der bischöfliche Brief verletze ihre Ehre, wobei er ihnen, die doch staatliche Beamte seien, mit kirchlichen Straften drohe. Wollmann wäre, wenn er den Brief vom Bischof öffentlich verlesen würde, vor den eigenen Schülern, die seine Ansichten kennen, gedemütigt[41].

Auch Krementz erklärte in einem direkten Schreiben an Minister Mühler seinen Standpunkt. Die Publikation von Hirtenbriefen – schreibt er – gehöre zu seinen Aufgaben, und es hänge von ihm ab, auf welche Art und Weise er das mache. Wollmann sei Priester und für ihn gelte der Gehorsam seinem Bischof gegenüber, was sich aus dem kanonischen Recht ergebe. Früher seien ebenfalls Hirtenbriefe in der Gymnasialkirche verlesen worden und niemand habe darüber Beschwerde geführt. Das Provinzial-Schulkollegium habe verboten, den Brief verlesen zu lassen, weil es angeblich nur eine interne Gymnasialkapelle und nicht eine Kirche sei. Er betreue und beaufsichtige als Bischof nach dem Gesetz Gottes seine Diözese, er müsse überall Gottes Wort predigen. Ausserdem stünden gemäss einem Abkommen von 1851 den Gymnasialkirchen in Braunsberg und Rössel die gleichen Befugnisse zu wie den übrigen Kirchen, alle lägen im Verwaltungsbereich des Ordinarius der Diözese. Deswegen dürften Kir-

[40] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 66 f. (Gymnasialdirektor Braun an das Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg, 18.12.1870); *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 49 f.; Pastoralblatt, 1872, Nr. 6 vom 16. März, 38 (Artikel «Zum Braunsberger Schulstreit»).

[41] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 69 f. (Das Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg an Minister von Mühler, 27.12.1870).

chenbehörden im vorliegenden Streit dem Bischof keine Hindernissee in den Weg legen[42].

Auf diesen Brief antwortete das dem Kultusministerium untergeordnete Provinzial-Schulkollegium in Königsberg. Es schrieb: Bischof Krementz berufe sich im Grunde genommen auf die Bulle *Unam Sanctam* des Papstes Bonifatius VIII. (1294–1303), die besage, dass die weltliche Macht der geistlichen unterstellt sei, denn die letztere treffe Entscheidungen selbstständig ohne Einverständnis des Staates. Sollte Wollmann den Brief nicht vorlesen – so drohe der Bischof –, werde er suspendiert und die Kirche mit einem Interdikt belegt. Bisher habe das Kollegium nicht verboten, die bischöflichen Schreiben in der Gymnasialkirche zu verlesen, weil sie keine Kontroversen hervorgerufen hätten und niemand aus diesem Grunde Beschwerden vorgebracht habe. Ganz anders sei es mit dem Brief über die Unfehlbarkeit und den Primat des Papstes, in dem sogar allen mit dem Kirchenbann gedroht werde, die dieses Dogma nicht anerkennen. Deswegen sei, anders als der Bischof meine, sein Brief nicht nur eine interne Kirchensache, da er mit die Erziehung der Schüler und somit die Ziele des Gymnasiums betreffe. Das Verlesen des Briefes würde in den Augen der Schüler den moralischen Tod des Direktors und aller Lehrer bedeuten. Wenn es um Gottes Wort gehe, wie es der Bischof behaupte – warum sei das gläubige Volk, seinem eigenen Gewissen folgend, ungeheueren Verfolgungen im Geiste der Inquisition ausgesetzt? Die Autorität der Lehrer werde verloren gehen, die Erziehungsziele verletzt. Der Staat könne solche Willkür von Seiten der Kirche nicht zulassen. Das Abkommen von 1851 habe hier keine Gültigkeit, weil Bischof Geritz nur die Gottesdienstordnung eingeführt habe, in der er sich auf das Allgemeine Landrecht von 1794 berufe, jedoch sei es damals nicht um die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes gegangen. Darüber hinaus habe das Landrecht von 1794 die öffentliche Bekanntgabe von Hirtenbriefen vom *Placet* des Staates abhängig gemacht. Aus alledem resultiere, dass die staatlichen Behörden im Umgang mit den Antiinfallibilisten freie Hand hätten, mithin müssten sie in vorliegenden Fall diese vor den Angriffen seitens der Kirche schützen[43].

---

[42] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 81 f. (Bischof Krementz an Minister von Mühler, 20.1.1871).

[43] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 85–87 (Das Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg an Minister von Mühler, 20.1.1971).

Letztendlich gingen Krementz und Königsberg einen Kompromiss ein und eine verkürzte, wohl auch gemilderte Fassung des Briefes wurde in der Gymnasialkirche verlesen. Dabei warnte jedoch Mühler Bischof Krementz, dass sein Vorgehen gegen einen Beamten wie Wollmann Staatsrecht verletze. Obwohl der Streit um das Verlesen des Briefes beigelegt worden war, blieb die wichtigere Frage des Widerspruchs Wollmanns gegen das Dogma weiterhin offen. Nachdem sich der Bischof mit ihm nicht verständigen konnte, musste er ihm am 4. April 1871 die *missio canonica* entziehen und ihn zugleich suspendieren. Infolgedessen bat er den Minister, den widerspenstigen Geistlichen vom Gymnasium abzuberufen und durch einen anderen Religionslehrer zu ersetzen. Der Minister antwortete unverzüglich, dass Wollmann keineswegs Staatsrechte verletzt habe und er, der Minister, sich keineswegs verpflichtet fühle, in die internen Streitfragen der Kirche einzugreifen, weswegen Wollmann auf seinem Posten bleibe. Mit diesem Beschluss war wiederum Krementz nicht einverstanden, zumal er in dem veröffentlichten Brief über die suspendierten ungehorsamen Professoren (Wollmann und Michelis) informierte[44]. Der Rektor des Lyceum Hosianum, Franz Hipler, erwog in einem Brief an den pensionierten Direktor des Katholischen Lehrerseminars, Dr. Anton Arendt (1804–1886)[45], die entstandene Sachlage. Wollmann – schrieb er – lehre nach dem Willen Königsbergs weiterhin am Gymnasium, wodurch er den der Kirche geleisteten Eid gebrochen habe. Da die Verhandlungen mit dem Minister abgebrochen worden seien, rufe der Bischof die Schüler und insbesondere deren Eltern auf, den Unterricht bei Wollmann zu boykottieren. Diese Eltern aus Wartenburg, Guttstadt und anderen Gegenden sollten an den Gymnasiumsdirektor ein Schreiben richten und erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht nicht bei Wollmann, sondern an einem anderen Ort haben sollten. Ausserdem sollen sie ein ähnliches Gesuch zu Händen der Abgeordneten der Zentrumspartei Peter Reichensperger (1810–1892) oder Rudolph Borowski (1812–1904) aus Allenstein schicken und es im Organ dieser Partei, der «Germania», sowie in anderen katholischen Zeitungen, auch den polnischen, abdrucken lassen[46]. Der Entwurf Hiplers wurde vom Braunsberger Schulrat Goebel unterstützt,

[44] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 89–91 (Korrespondenz zwischen Bischof Krementz und Minister von Mühler im März und April 1871); Pastoralblatt, 1872, Nr. 6 vom 16.März, 39–40 (Artikel «Zum Braunsberger Schulstreit»).

[45] Zu Arendt vgl. Altpreussische Biographie, Bd. 1, Marburg ²1974, 16; *Franz Buchholz*, Braunsberg im Wandel der Jahrhunderte, Braunsberg 1934, 222.

[46] AEA/BA, Sign. JK 18 (Rektor F. Hipler an Dr. A. Arendt, 25.4.1871).

obwohl er riet, vorläufig keine allzu gewagten Schritte zu unternehmen, denn Wollmann könne unter dem Druck des Bischofs und der Öffentlichkeit nachgeben[47].

Im bischöflichen Konvikt wohnten damals 22 Schüler, die den Unterricht Wollmanns besuchten. Nach dem Brief Krementz' verzichtete die Hälfte der Schüler auf den Unterricht bei Wollmann, die anderen dagegen wurden wegen Gehorsamverweigerung gegenüber dem Bischof aus dem Konvikt ausquartiert. Sie wurden von manchen Professoren und Einwohnern Braunsbergs aufgenommen[48]. Die entrüsteten ehemaligen Konviktbewohner veröffentlichten im «Elbinger Anzeiger» einen Artikel, der den Konviktpräfekten Jan Szadowski (1834–1914) angriff, obwohl er lediglich die bischöflichen Anweisungen ausgeführt hatte[49]. Darauf verlangte Szadowski, dass man sich bei ihm entschuldige. In einem Kommentar zur Lage von Arendt hiess es: «Überall herrscht bedrückende Stimmung.»[50]

Inzwischen liess das Provinzial-Schulkollegium, indem es eine Art Vergeltungsprinzip anwendete, den Direktor Johann Braun (1805–1883) die Eltern vor die Wahl stellen: Entweder werden ihre Söhne den Religionsunterricht bei Wollmann besuchen oder sie werden aus dem Gymnasium gewiesen[51]. Braun beteuerte zwar dem Bischof, dass er ein Infallibilist[52] sei, jedoch die Anweisung Königsbergs erfüllt habe, weil er um seine Stelle gebangt habe[53].

Krementz, der sich privat über Wollmann dahingehend äusserte, dass er in offener Rebellion gegen die Autorität der Kirche und in einem Widerspruch zu den Glaubensartikeln stehe, weigerte sich weiterhin, einen endgültigen Entschluss zu fassen, d.h., ihn mit dem grossen Kirchenbann zu belegen. Dabei griff er im Blick auf Wollmann wiederholt auf die Worte Jesu zurück: «Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich.»[54]

---

[47] Ebd. (Dr. A. Arendt an den Rat Goebel, 6.5.1871).

[48] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 94 (Das Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg an Minister von Mühler, 21.5.1871).

[49] AEA/BA, Sign. JK 18 (Dr. A. Arendt, 22.5.1871). Zu Szadowski vgl. Altpreussische Biographie, Bd. 2, Marburg 1967, 720, sowie *Janusz Jasiński*, Die Frage des Nationalbewusstseins des Priesters der Diözese Ermland Jan Szadowski (1834–1914), Universitas Gedanensis, 1998, Nr. 1–2, 237–248 (polnisch).

[50] AEA/BA, Sign. JK 18 (Brief von Dr. A. Arendt, 22.05.1871).

[51] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 97–100 (Minister von Mühler an das Staatsministerium, 5.6.1871).

[52] AEA/BA, JK 18 (Brief von Dr. A. Arendt, 10.5.1871).

[53] Wie Anm. 50.

[54] AEA/BA, Sign. JK 18 (Brief des Bischofs Krementz, 11.5.1871).

In der Zwischenzeit versuchte der Minister Mühler eine Kompromisslösung zu finden. Er war stets der Meinung, der Staat solle rechtmässig handeln, d.h. eine neutrale Stellung zur Frage der Unfehlbarkeit des Papstes einnehmen, und somit könne er seine Beamten für ihre Antiinfallibilität nicht bestrafen. Der Religionsunterricht an Volks- und Mittelschulen sei ein Pflichtfach, was zur Folge habe, dass die Schüler davon nicht freigestellt werden dürften. Vom rechtlichen Standpunkt aus sei damit die Frage allerdings nicht erschöpfend beantwortet. Kein Gesetz ordne es an, den Religionsunterricht im eigenen Gymnasiumsgebäude zu erteilen, man könne es auch in einem anderen zu diesem Zweck geeigneten Raum tun. Also seien diejenigen Schüler, die den Unterricht bei Wollmann nicht besuchen wollten, berechtigt, ihn in einem anderen Raum und bei einem anderen Religionslehrer zu nehmen. Dies wäre die beste Lösung, so fährt Mühler fort, die sowohl den Staat als auch die Kirche befriedigen würde. Auf diese Art und Weise könnte man selbst den Anschein vermeiden, die staatliche Gewalt würde einen Gewissenszwang ausüben. Gleichzeitig könnte der entflammende Konflikt geschlichtet und die Gefahr einer Schliessung des Katholischen Gymnasiums in Braunsberg wegen des zahlenmässigen Rückgangs der katholischen Schüler vermieden werden[55].

Die Regierung unter dem Vorsitz Bismarcks zog jedoch noch einmal die Kehrseite der Medaille in Betracht. Die Verlegung des Religionsunterrichts in einen anderen Raum – so argumentierte sie – werde als ein Beweis für eine Abweichung vom Prinzip angesehen, dass der Staat gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma neutral sei, da er sich gewissermassen in die innere Auseinandersetzung unter den Katholiken einmische. Ausserdem könnten sich die oppositionellen Lehrer durch den Staat diskriminiert fühlen, weil sie von ihm als nichtorthodoxe Beamte betrachtet würden. Letztendlich hielt die Regierung die Weisung Königsbergs hinsichtlich der Schüler, die ihren Religionsunterricht nicht mehr bei Wollmann besuchten, aufrecht[56]; am 29. Juni 1871 richtete Minister Mühler ein entsprechendes Schreiben an Bischof Krementz[57]. Man kann daher der Meinung sein, dass Bismarck lieber zur Macht greifen als dem Streit ein schiedsgerichtliches Ende setzen wollte.

[55] Wie Anm. 50.

[56] Ebd.

[57] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 104 (Minister von Mühler an Bischof Krementz, 29.6.1871).

In der Folge unterzeichnete Krementz am 4. Juli 1871 die grosse Exkommunikation Wollmanns, die am 30. Juli 1871 in der Pfarrkirche verlesen wurde. Zur gleichen Zeit liess er im Organ der Kurie, dem «Pastoralblatt», einen einschlägigen Artikel abdrucken, dessen Thema der Konflikt mit den Antiinfallibilisten und den Staatsbehörden war. Es sei allgemein bekannt – schreibt Krementz –, dass der Minister am 29. Juni 1871 eine Anordnung an das katholische Gymnasium in Braunsberg erlassen habe, wonach alle katholischen Schüler verpflichtet seien, den Religionsunterricht bei Professor Wollmann zu besuchen. Aber er habe Wollmann auf Grund seines andauernden Widerstandes gegen die Anerkennung der Unfehlbarkeit des Papstes die *missio canonica* entzogen. Es sei «in unserem preussischen Vaterland» ein unerhörter Fall, dass die katholischen Schüler in einem katholischen Gymnasium entweder den Religionsunterricht bei einem nicht mehr katholischen Lehrer besuchen müssten oder gezwungen seien, das Gymnasium zu verlassen, und so ihre begonnene Ausbildung nicht fortsetzen könnten. Der Beschluss des Ministers erschüttere nicht nur die Gesetze der katholischen Kirche in Preussen, sondern auch die Glaubensfreiheit und das Gewissen der Katholiken. Als Bischof fühle er sich verpflichtet, diesen Tatbestand für rechtswidrig zu erklären, umso mehr, als die kirchenfeindliche Presse ihre Leser in die Irre führe und die Wahrheit verschleiere usw. Die Anordnung des Ministers vom 29. Juni 1871 sei gegen die der Kirche vom Staat garantierten Rechte gerichtet, sie verletze insbesondere die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche in Glaubensfragen, in die der Staat sich nicht einmischen dürfe.

«Ihr lieben Brüder wisst» – lesen wir weiter im «Pastoralblatt» – dass Christus den Aposteln eine Vollmacht erteilt hatte, Seine Lehre zu verkünden und diese Vollmacht wurde auf dem Wege der apostolischen Erbfolge auf die Bischöfe der katholische Kirche übertragen. Sie sind die Prediger von Gottes Wort. Es ist ein auf das göttliche Recht gegründetes Prinzip, das auch durch das Staatsrecht, bereits das Allgemeine Landrecht, anerkannt worden war. Nach dem katholischen Recht, das durch das Staatsrecht bestätigt worden ist, entscheidet eben der Bischof, wen man als katholischen Priester kann gelten lassen. Inzwischen eigneten sich die Staatsbehörden meine Attribute an, ohne auf meinen Beschluss bezüglich Wollmanns zu achten, wodurch sie in mein Lehreramt trafen. Das Ministerium nennt folgende Gründe für seine Anordnung. Wollmann lehre zur Zeit dasselbe, was er mit Einverständnis der Kirche vor dem 18. Juli 1870 unterrichtet habe. Dieses Argument ist ein grosses Missverständnis. Gerade um im Einverständnis mit der Kirchenlehre zu sein, sollte Wollmann

die Bestimmungen des Vatikanischen Konzils anerkennen. Vor dem Konzil lehrte er, dass sich jeder Katholik seinen Beschlüssen unterordnen müsse und jetzt handle er umgekehrt. Der Staat vertraute ihm die Aufgaben des Religionslehrers an einem Gymnasium unter der Voraussetzung an, dass er sie der Kirchenlehre entsprechend erfüllen werde, egal ob vor oder nach dem 18. Juli 1870.» Wenn er jetzt die Erkenntnisse des Vatikanischen Konzils ablehne, bedeute das, dass er den Eid gebrochen habe, denn er unterrichte in Wort und Schrift anders, als es das Vatikanische Konzil verlange, und dadurch widerspreche er den Prinzipien der katholischen Kirche. Die Kirche sei ein lebendiger Organismus und könne neue Dogmen verkünden, so wie der Staat neue Gesetze beschliesse. Man möge beachten, dass es die Kirche sei, die jemand eine Genehmigung zum Religionsunterricht zuerkennt und nicht der Staat; deswegen sei für den Entschluss der Kirche, Wollmann diese Berechtigung abzusprechen, eine Billigung der Staatsbehörden nicht erforderlich gewesen, woraus sich ergebe, dass dieser nicht mehr lehren dürfe. Falls er das weiterhin tue, dann sei das seinerseits ein Beweis für unerlaubte Usurpation und Brechung des dem Bischof geleisteten Eids. Nun aber gebiete die Staatsgewalt den Schülern, seinen Religionsunterricht zu besuchen, also bei einem Menschen, dem durch die geistliche Macht wegen seines Abfalls vom katholischen Glauben die Berechtigung zur Ausübung des bisherigen Lehramts im Fach Religion abgesprochen worden sei. Er verletze nicht nur das Kirchenrecht, sondern untergrabe auch die Autorität der Kirche. Wenn der Staat in diesem Fall gegen den Willen der Kirche vorgehe, so zeige dies, dass er überhaupt ihre Institution nicht anerkenne. Der Staat dürfe einen durch die Kirche seines Lehramts enthobenen Religionslehrer nicht autorisieren. An diesem Grundsatz werde nichts durch die Tatsache geändert, dass die staatlichen Behörden Wollmann befohlen hätten, im Religionsunterricht keine Streitfragen zu berühren. Bereits ein Schweigen darüber sei ein stiller Protest gegenüber den Schülern, anders gesagt, eine Ablehnung der Vatikanischen Beschlüsse. Übrigens sei der Lehrer verpflichtet, die Wahrheiten der Kirche zu verkünden und nicht seine subjektiven Überzeugungen, sonst würde der ganze Glaube zerstört. Da die Kirche kraft ihrer Kompetenz geurteilt habe, dass Wollmann kein katholischer Lehrer mehr sei, hätten die Eltern ein Gesuch an die Schulbehörden gerichtet, damit er nicht mehr ihre Kinder unterrichte. Trotzdem würden die staatlichen Behörden diesen gebieten, den Unterricht eines nichtkatholischen Lehrers zu besuchen, was ein Beweis dafür sei, dass sie Gewissenszwang und sogar Unterdrückung anwenden, denn diejenigen Schüler, die

dem Aufruf der Schulbehörde nicht gefolgt seien, hätten das Gymnasium verlassen müssen. Das (königliche) Braunsberger Gymnasium verliere kraft einer Verordnung des Ministers vom 29. Juni seinen konfessionellen Charakter, immerhin sei es ja aus kirchlichen Mitteln errichtet worden. Der Bischof habe – so fährt er fort – Dr. Wollmann bereits am 8. Dezember 1870 zu einer Änderung seiner Haltung aufgefordert, jedoch vergeblich. Er habe weiterhin Überzeugungen gepredigt, die im Widerspruch zur Kirchenlehre in Wort und Schrift stünden. Die letzte Ermahnung sei am 14. Juni 1871 mit einem zehntägigen Beantwortungstermin erfolgt. Weil er keine Antwort bekommen habe, sei er zu seinem Schmerz gezwungen gewesen, ihn am 4. Juli mit der grossen Exkommunikation zu belegen, die offiziell am 30. Juli bekannt gegeben worden sei. «Damit ist er kein Mitglied der katholischen Kirche mehr; wegen seines freien und hartnäckigen Widerstandes gegen die Autorität der Kirche und ihrer Lehrentscheidungen wurde er aus ihrem Bund ausgeschlossen, was amtlich bestätigt und veröffentlicht wurde. Die katholischen Eltern dürfen länger nicht ohne schwere Sünde ihre Kinder zu einem exkommunizierten Priester schicken; auch die katholischen Schüler dürfen nicht seinen Unterricht besuchen, ohne in vorgesehene Kirchenstrafen zu geraten.»

Selbstverständlich – fährt der Bischof fort – habe die Anordnung des Ministers vom 29. Juni 1871 jeden Vaterlandsfreund mit Trauer erfüllt und Millionen von katholischen Bürgern ein Leid angetan. Es sei eben ein Angriff auf «unseren heiligen Glauben», auf die Grundlagen des preussischen Staates bei der Behandlung der Bekenntnisfragen, es sei eine Verletzung der durch den Staat gewährleisteten Rechte der Katholiken, es sei der erste gefährliche Schritt auf einem abschüssigen Weg, schliesslich sei es auch Gewissenszwang. Er hoffe, dass die höchsten Staatsoberhäupter auf diesem Weg umkehren, der zurzeit viele Menschen mit Misstrauen und schmerzhafter Abneigung gegen Preussen erfülle. Er wende sich mithin an den Thron mit der Bitte, dass dieser weiterhin all seine Untertanen mit derselben Liebe beschere. Er ermahne zugleich die Gläubigen seiner Diözese, dass sie den Gesetzen der heiligen katholischen Religion treu bleiben. Die Eltern sollen das Seelenwohl ihrer Kinder beschützen; keiner dürfe es zulassen, dass sie die Lehren eines abtrünnigen und zu bestrafenden Menschen hören. «Schickt Beschwerden an alle Instanzen wegen des Missbrauchs eurer Gewissensrechte. Was den Juden und Dissidenten gebühre, gebühre auch euch, d.h. der Religionsunterricht an einer öffentlichen Schule bei katholischen Lehrern. Ermländer! Verlasst euren Hirten nicht.» In diesem Augenblick, nach dem hervorragenden Sieg über den

äusseren Feind (gemeint ist Frankreich), könne es zu einem verheerenden Kampf innerhalb des deutschen Vaterlandes kommen[58].

Krementz' Brief war sehr umfangreich, nahezu übertrieben lang. In der Begründung lassen sich zahlreiche Wiederholungen feststellen. Es fällt auf, dass er offenbar in aller Eile verfasst worden war. Allerdings war es ein dramatischer Appell, der hauptsächlich an die katholische Gemeinschaft sowohl in der Diözese Ermland wie auch in ganz Preussen gerichtet worden war. Die Argumente des Bischofs waren sachlich und stark. Er war sich dessen bewusst, dass er die Behörden nicht überzeugen werde, infolgedessen nahm er den ihm aufgezwungenen Kampf mutig und eindeutig auf, indem er laut *non possumus* erklärte.

Wie hat nun die katholische Gemeinschaft im Ermland auf den Appell ihres Bischofs reagiert? Schon im Juli 1871 wies man 35 Schüler dafür, dass sie den Unterricht bei Wollmann nicht besucht hatten, von der Schule. Bald setzten auch die Protestschreiben von Eltern ein: an Direktor Braun, an das Provinzial-Schulkollegium in Königsberg, an das Kultusministerium in Berlin, ja selbst an den Kaiser. In Allenstein war der Apotheker Joseph Oster am eifrigsten bei der Sache. Die Proteste aus Allenstein und der Umgebung wurden u.a. von Jakub Barczewski (Vater des späteren Priesters Walenty), Kusza, Nikołaj Liszewski (Vater des späteren Redakteurs der «Gazeta Olsztynska», Jan Liszewski), Szymanski, Frenszkowski, O. Grunenberg, F. Gromelski und Jan Silberbach unterzeichnet. Die Bittschriften wurden im «Braunsberger Kreisblatt» abgedruckt[59]. Im Anschluss an den Brief von Krementz bildete sich ein Hilfskomitee für die Gymnasiasten in Braunsberg, das aus 15 Dechanten der Diözese Ermland und drei Domherrn bestand[60]. Die an den Kaiser gerichtete Petition wurde von 226 Vätern unterschrieben[61]. Darüber hinaus wurde die Petition auf Anraten Hiplers zu Handen der Zentrumspartei an den Landtag in Berlin geschickt[62]. In derselben Frage übermittelten die im September 1871 in Fulda versammelten deutschen Bischöfe ein separates Schreiben an den

[58] Pastoralblatt, 1871, vom 1. August, Nr. 15, 85–90 (Hirtenbrief des Bischofs Krementz, 22.07.1871).

[59] Braunsberger Kreisblatt, 1871, Nr. 59 vom 2. Juli; *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 51 f.

[60] Pastoralblatt, 1871, Nr.16 vom 16. August, 93.

[61] AEA/BA, Sign. JK 18. Die Petition unterzeichneten am 19.8.1871 aus Allenstein und Umgebung 30, aus Guttstadt 45, aus Bischofsburg 40, aus Wormditt 25, aus Braunsberg 22, aus Frauenburg 15, aus Seeburg 14, aus Wartenburg 13, aus Kirschbaum 12 und aus Mehlsack 10 Personen.

[62] AEA/BA, Sign. JK 18 (Die Petition der ermländischen Eltern, 30.11.1871).

Kaiser[63]. Zugleich begannen Briefe zur Unterstützung der Stellung von Bischof Krementz von anderen Bischöfen, katholischen Vereinen und weiteren Einrichtungen aus ganz Europa, selbst aus Amerika, einzutreffen.

Der Höhepunkt dieser Aktion fiel auf die zweite Hälfte des Jahres 1871[64]. Die Schüler bzw. ihre Eltern hingegen reagierten trotz zahlreicher Proteste unterschiedlich. Nach dem Hirtenbrief des Bischofs verliessen 150 Schüler das Gymnasium, aber 90, vorwiegend aus Braunsberg, besuchten weiterhin den Unterricht bei Wollmann. Krementz machte sich Gedanken, ob sie nicht auch exkommuniziert werden sollten. Im Herbst 1871 sank die Zahl der Schüler Wollmanns auf 88[65]. Inzwischen beabsichtigte der Oberpräsident der Provinz Preussen Carl von Horn (1807–1889) ein Gerichtsverfahren gegen den Bischof einzuleiten, weil er ohne seine Erlaubnis den Hirtenbrief veröffentlicht hatte[66]. Im Dezember 1871 schickten die Eltern, deren Zahl sich diesmal auf 435 belief, zum wiederholten Male eine Petition an den Landtag in derselben Frage[67].

Der Braunsberger Konflikt wollte nicht nachlassen, die liberale Presse nannte ihn bissig die «Krementz-Affäre». In dieser Sachlage suchte die Regierung eine Lösung zu finden, zumal der Minister Heinrich von Mühler durch Adalbert Falk (1827–1900), einen Pastorensohn, Juristen und zugleich entschiedenen Liberalen ersetzt worden war. Nach seinem Entwurf richtete die preussische Regierung am 17. Februar 1872 zu Händen des Kaisers ein längeres Memorial, in dem sie den ganzen Streit mit Bischof Krementz dargelegt hatte und einen Lösungsvorschlag machte. Es wurde eingeräumt, dass Krementz zum Teil Recht habe, wenn er Wollmann, der wider die Grundsätze der Kirche unterrichte und dazu noch seinen Bischof beleidige, nicht dulden könne. Demzufolge sollte man die Schüler von der Pflicht befreien, den Unterricht beim ungehorsamen Lehrer zu besuchen, zumal niemand ihn bei der Erörterung der umstrittenen dogmatischen Fragen ablösen werde. Die Schüler und ihre Eltern seien wegen der Meinungsverschiedenheiten bezüglich seinem Unterricht und der Kirchenlehre beunruhigt. Die ganze Angelegenheit sei ein auf längere Sicht unannehmbarer Zustand. Der Konflikt solle daher möglichst schnell beigelegt werden, um-

[63] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 133 (Antwort Wilhelms I. an Erzbischof Melchers, 18.10.1871), vgl. *dies.*, 106 (Staatsministerium an Wilhelm I., 30.6.1871).

[64] AEA/BA, Sign. JK 18 (Korrespondenz an Bischof Krementz im Jahre 1871).

[65] *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 56.

[66] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 135 f. (Justizminister Leonhardt an Minister von Mühler, 24.10.1871).

[67] *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 56 f.

so mehr als in Preussen ähnliche Seuchenherde auftauchen. Auch die Presse verlange eine Lösung des Braunsberger Streitfalls. Andererseits gebühre Wollmann, dem Beamten, staatlicher Schutz. Man könne nun den Streit ganz rechtmässig beilegen. Der Staat solle nicht auf seine rechtlichen Bestimmungen verzichten, denn dies würde seine Autorität antasten. Es ist auch die Frage der gerechten Verhaltensweise gegenüber jenen Schülern und Eltern zu berücksichtigen, die das Unfehlbarkeitsdogma nicht akzeptiert hätten und vielleicht auch den Unterricht der fanatischen Priester hören müssten. Daher solle man eine Lösung finden, auf die beide Seiten eingehen könnten. In den Mittelschulen bestehe nun keine Pflicht, den Religionsunterricht in den eigenen Räumen zu nehmen, dies sei im Allgemeinen Landrecht nicht vorgesehen. Deshalb solle das Provinzial-Schulkollegium in Königsberg eine Anordnung erlassen, wonach der Religionsunterricht ausserhalb des eigenen Gymnasiumsgebäudes bei einem anderen Lehrer, der in keiner Beziehung zum Gymnasium stehe, erteilt werden könne. Es bestehe nur der Grundsatz, dass alle Schüler verpflichtet seien, am Religionsunterricht teilzunehmen. In welchem Raum sei zweitrangig. Das sei der beste Ausweg aus dieser peinlichen Situation, weil der Staat Wollmann die Lehrberechtigung nicht entziehen und so der Forderung des Bischofs nachkommen werde. Krementz habe einen solchen Vorschlag zur Lösung des Streits nicht vorgebracht, und daher werde es nicht etwa so aussehen, er habe vom Staat ein Zugeständnis erwirkt. Man müsse ja jeden Anschein vermeiden, dass sich der Staat den unberechtigten Forderungen des Bischofs von Ermland beugen werde. Mit diesem Vorgehen werde man ausserdem die katholische Opposition im Reichstag entwaffnen[68].

Die genannte Lösung gefiel sowohl Bismarck als auch dem Kaiser, so dass auf Grund der Anordnung Königsbergs vom 29. Februar 1872 die Schüler des Braunsberger Gymnasiums den Religionsunterricht schon bei Pfarrer Joseph Krause nehmen konnten. 1872 hatte er 187 Schüler, während Wollmann nur noch 39 hatte. Zu Beginn des Jahres 1873 waren 193 Schüler bei Pfarrer Joseph Krause (1840–1900), 15 bei Pfarrer Wollmann. Aber erst ab 1876 meldet sich keiner mehr bei Wollmann[69].

Der Vorschlag des Ministers Falk ist einen kurzen Kommentar wert. Bereits im Juni des vergangenen Jahres machte – wie schon erwähnt – Mi-

[68] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 172–179 (Das Staatsministerium an Wilhelm I., 17.2.1872); Pastoralblatt, 1872, Nr. 6 vom 16. Juni, 38–40 (Artikel «Zum Braunsberger Schulstreit»).

[69] *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 59.

nister Mühler denselben Vorschlag, der aber damals, als die Kirche noch keinen so entschiedenen Widerspruch artikulierte hatte, aus prinzipiellen Gründen von der Regierung abgelehnt worden war. Es ist interessant, zu sehen, dass man jetzt überhaupt nicht daran anknüpfte. Die Kaiserin Augusta brachte ihr Bedauern zum Ausdruck, dass man so spät eine Lösung gefunden habe[70].

IV. Der Konflikt zwischen Staat und Kirche wegen der Exkommunikation Wollmanns

Obwohl die Regierung mit der ermländischen Kirche über den Religionsunterricht am katholischen Gymnasium in Braunsberg ein Einvernehmen gefunden hatte, trat sie zum erneuten Angriff auf Krementz an, diesmal jedoch aus einem anderen Grund. Minister Falk verfasste eilig, wenn auch nach einer Absprache mit der ganzen Regierung, am 11. März 1872 einen Brief an Krementz, in dem er feststellte, das die von ihm über Wollmann und Michelis verhängte Exkommunikation im Widerspruch zu den Landesgesetzen stehe, weil sie ihre bürgerlichen Rechte beschränke. Falls der Bischof den Kirchenbann nicht rückgängig mache, werde ihn die Regierung seines Amtes als Bischof entheben[71]. Krementz antwortete bereits am 30. März. Er bestritt die Ansicht, dass einer exkommunizierten Person die bürgerlichen Rechte beschränkt würden. Gleichzeitig schrieb er, dass er so lange am Kirchenrecht festhalten würde, bis sich die beiden Seiten (Kirche und Staat) einigten. Vor einer solchen Einigung sei das kirchliche Gesetz dem staatlichen vorgeordnet[72].

Inzwischen bereitete Falk, unabhängig von dem an Krementz gerichteten Brief, ein umfangreiches Memorial an die Regierung über den Braunsberger Konflikt vor. Er erinnerte daran, dass der Artikel 15 der Verfassung von 1850 der katholischen Kirche Selbstständigkeit lediglich bei der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten garantiert habe, denen gegenüber der Staat neutral bleiben müsse. Für kirchliche Strafen, wie sie Wollmann auferlegt worden seien, also den Entzug der *missio canonica* und das Verbot der Sakramentenspendung, sei tatsächlich die Kirche zuständig. Den-

[70] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 190–195 (Augusta an Wilhelm I., 10.3.1872).

[71] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 196. (Minister Falk an Bischof Krementz, 11.3.1872).

[72] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 225 (Bischof Krementz an Minister Falk, 30.3.1872).

noch sollte die Kirche gemäss dem Allgemeinen Landrecht hier ein *Placet* der Staatsbehörden einholen, weil das Lehreramt vom Staat und nicht von der Kirche verliehen werde. Also sei der eigenmächtige Entzug der *missio canonica* ein Unrecht gewesen. Falk erinnert an die bisherige Praxis bei der Einstellung von Religionslehrern an staatlichen Schulanstalten. Das Provinzial-Schulkollegium habe jeweils einen Kandidaten vorgeschlagen, den die kirchliche Seite gebilligt habe. Danach habe sich der Kandidat einem Eignungsexamen unterziehen müssen und dann vom Bischof die *missio canonica* erhalten. Erst da sei er vom Staat eingestellt worden und dadurch Beamter geworden. Diesen Grundsatz habe das Regierungsreskript vom Jahre 1852 bestätigt. Auf diese Weise habe der Staat diesem Dualismus zugestimmt, aber es sei der Staat gewesen, der die Kirche zur Zusammenarbeit bei der Einstellung von Religionslehrern zugelassen habe. Krementz versuche zu Unrecht, nachzuweisen, dass der Staat der Kirche folgen solle. Die Religion sei eines der obligatorischen Fächer, deswegen sei der Staat für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich, deswegen habe er Wollmann eingestellt, deswegen dürfe nur er ihn entlassen. Erteilung und Entzug der *missio canonica* seien rein kirchliche Akte gewesen, womit der Staat nichts zu tun habe, und deshalb sei er auch nicht verpflichtet, diese zu beachten. Jedoch sei dieser Streit schon beigelegt worden.

Danach ging Falk zur heikelsten Frage über, nämlich zur Exkommunikation. Das Allgemeine Landrecht besage, wenn ein Ausscheiden aus der Kirche den Entzug der Bürgerrechte beinhalte, müsse das ein *Placet* des Staates bekommen. Die Verfassung von 1850 habe diesen Grundsatz nicht ungültig gemacht, denn man spreche darin nur von der kirchlichen Verwaltung bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten. In diesem Bereich seien die Priester selbstverständlich verpflichtet, ihren Vorgesetzten zu gehorchen. Anders verhalte es sich, falls auch Bürgerrechte betroffen wären. Dann habe der Staat die Verpflichtung, seine Bürger, darunter auch Priester, vor jeglicher Diskriminierung zu schützen. Zu einer solchen Frage gehöre der grosse Kirchenbann, denn die exkommunizierte Person werde, über die kirchliche Infamie hinaus, in ihrer Umgebung verachtet und generell aus der Gesellschaft ausgestossen, sie müsse auch mit materiellen Strafen rechnen. Man meide sie nicht nur während der Gottesdienste, sondern auch im privaten Verkehr, im Handel, in Rechtshandlungen, während verschiedener staatlicher Feierlichkeiten, bei der Arbeit, beim Reisen usw. Anders gesagt, der grosse Kirchenbann sei nicht nur eine Angelegenheit der Kirche, sondern auch des Staates. Krementz habe die Vorschriften des Allgemeinen Landesrecht übertreten, als er Wollmann mit dem Kirchenbann belegt habe.

Der Konflikt in Braunsberg – fuhr Falk fort – sei von dem ermländischen Bischof heraufbeschworen worden, der versucht habe, kirchliche Konsequenzen, die sich nunmehr aus dem Unfehlbarkeitsdogma ergeben, im praktischen Leben seiner Diözese anzuwenden – eben durch den Entzug der *missio canonica* und durch die grosse Exkommunikation gegenüber Wollmann. Inzwischen sei zwar der überwiegende Teil der katholischen Gemeinschaft an der traditionellen Überlieferung des Glaubens orientiert und aus diesem Grunde bewahre er im obigen Konflikt eine neutrale Haltung. Weil dieses Problem in der katholischen Gemeinschaft aber nicht gelöst worden sei, würden weiterhin Diskussionen anhalten und ein Grossteil der Katholiken sei desorientiert. In dieser Situation habe der Staat die Haltung eines Beobachters eingenommen, indem er die Infallibilisten und ihre Gegner gleich behandle. Sollte der Staat weiterhin konsequent handeln, so entstehe die Frage, wie er sich zur Entscheidung des ermländischen Bischofs verhalten solle. Leider sehe das Allgemeine Landrecht keine Strafen für die Verletzung von Bürgerrechten vor. Andererseits könne sich der Staat offiziell nicht für den guten Ruf eines von der Kirche exkommunizierten Lehrers einsetzen. Die Bischöfe sollten weder mit Gefängnis bestraft noch ihrer Ämter enthoben werden, denn nicht der Staat habe diese ihnen anvertraut. Übrigens würde dann eine Frage auftauchen, wie die vakanten Bischofssitze besetzt werden sollten, wodurch sich weitere Schwierigkeiten anhäufen würden. Dennoch solle man nicht vergessen, dass jeder Bischof einen Treue- und Gehorsamseid im Blick auf das Landrecht ablege, was auch Bischof Krementz getan habe. Der Staat beaufsichtige auch ihn. Wenn er gegen das Gesetz verstosse, könne er bestraft werden.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände, insbesondere der Tatsache, dass das Vorgehen des Bischofs die öffentliche Ruhe bedrohe, solle er bestraft werden, und zwar durch die Wegnahme der Temporalien, die er von der Staatskasse bekomme[73].

Nachdem die Regierung das Falk'sche Memorial zur Kenntnis genommen hatte, beschloss sie, Entwürfe für eine neue Gesetzgebung auszuarbeiten, welche das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regeln sollte[74]. Sie bildeten eine Grundlage für die berühmten Maigesetze vom folgenden

[73] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 196–226 (Minister Falk an das Staatsministerium, 25.3.1872).

[74] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 227 f. (Staatsministerial-Sitzungsprotokoll, 13.4.1872).

Jahr, unabhängig von dem am 13. Mai 1872 verabschiedeten Gesetz über die Schulaufsicht, das die polnische Kirche und das Polentum schlechthin betraf[75]. Die Regierung, die dem Memorial Falks zustimmte, beschloss, konkrete Massnahmen zur Bestrafung des Bischofs zu ergreifen[76].

Wegen des entschiedenen Vorgehens Falks wurde der Kaiser unruhig. Da erläuterte ihm Bismarck, dass es auch seiner Haltung und der der ganzen Regierung entspreche. Zurzeit aber habe niemand vor, Krementz seines Amtes zu entheben, weil dafür der Staat nicht zuständig sei. Werde er sich jedoch den Anforderungen der Regierung nicht unterordnen, dann werde die Regierung mit ihm keine Beziehungen mehr unterhalten. Es gehe darum – schrieb Bismarck –, dass der Bischof die Staatsgesetze nicht beachte und nachträglich verlange, dass der Staat seinen unberechtigten Forderungen gegenüber nachgeben werde[77].

Auch die Regierung sandte ein offizielles Schreiben an den Kaiser, in dem sie die bisherige Verhaltensweise gegenüber Krementz darlegte. Sie erinnerte daran, jener habe Wollmann und Michelis mit der grossen Exkommunikation belegt und gleichzeitig das Staatsrecht verletzt, weil diese Strafe tief in den Bereich der bürgerlichen Stellung eines Menschen eingreife. Die Regierung wies darauf hin, die Kirche dürfe die staatlichen Rechte nicht einschränken und die Erwerbsmöglichkeiten von Menschen verringern, genau dies könne aber eine Folge der grossen Exkommunikation sein, die ohne Genehmigung des Staates verkündet worden sei. Im Übrigen bestreite der Bischof die Souveränität des Staates und wolle dessen politische Gewalt der Kirche unterordnen. Derartige Usurpationen seien nicht neu, ähnliche Gedanken seien von der römischen Kurie während des Vatikanischen Konzils entwickelt worden. Die Kirche möchte darüber entscheiden, was man unter den bürgerlichen Rechten verstehen solle; der Papst habe vor, kraft seines Lehramtes darüber zu urteilen, wobei er nicht beabsichtige, auf Strafen und Zwangsmassnahmen zu verzichten, ungeachtet ob es sich um einen einfachen Bürger oder um einen Fürsten oder Monarchen handle. Wenn das staatliche Gesetz im Widerspruch zu dem kanonischen Recht stehe, solle man selbstverständlich auf das Letztere hören. Bei einer solchen Denkweise unterliege dem Kirchenbann jede Person, die mehr dem Staats- als dem Kirchenrecht gehorche.

[75] *L. Borodziej* (wie Anm. 24), 89–101.

[76] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 231–238 (Minister Falk an das Staatsministerium, 21.4.1872).

[77] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 240 f. (Bismarck an Wilhelm I., 22.4.1872).

Ein Fürsprecher einer solchen Haltung sei der Bischof von Ermland, der ungeachtet eines dem Staat abgelegten Eides ihm offen den Gehorsam verweigere. Zwar erkläre er, dass die Exkommunikation keine negativen Folgen bewirke, aber diese seine Meinung widerspreche dem allgemeinen Empfinden. Nach den Geboten der Kirche dürften die Gläubigen mit einer exkommunizierten Person nicht in Kontakt kommen; wer gegen diese Vorschriften verstosse, begehe selbst eine Todsünde. Die Exkommunikation habe folglich einen nachteiligen Einfluss auf das gesamte Leben des Exkommunizierten. Man solle deshalb Krementz ermahnen, dass er seine Disziplinarstrafen auf rein kirchliche Ebenen beschränke. Sollte er diesen Forderungen nicht entgegenkommen, müsse er gezwungen werden, die staatlichen Gesetze zu beachten[78].

Zur Frage der Exkommunikation ergriff in einem längeren Artikel «Das Wesen und die Folgen des Kirchenbannes» der Redakteur des ermländischen «Pastoralblattes» Franz Hipler das Wort. Er erinnerte daran, dass seine Traditionen bis in die ältesten Zeiten, nämlich die des hl. Paulus reichten, er wies auf die Vielfalt der kirchlichen Strafen im Mittelalter und ihre erzieherischen Ziele hin und befasste sich schliesslich länger mit den Zensuren, die exkommunizierte Priester betreffen. Er legte dar, die mit dem Kirchenbann belegten Personen dürften den gemeinsamen, öffentlichen Kirchengebeten nicht beiwohnen, sie seien von der Teilnahme an der hl. Messe ausgeschlossen, ihnen würden die hl. Sakramente und eine christliche Bestattung verwehrt. Dagegen dürften sie Predigten hören. Falls der exkommunizierte Geistliche eine hl. Messe halten, Sakramente spenden oder den Segen erteilen würde, dann solle man all diese Handlungen für ungültig erklären. Die Gläubigen dürften, unter Androhung einer schweren Sünde, nicht an seinen priesterlichen Handlungen teilnehmen, noch mit ihm in der Öffentlichkeit beten oder überhaupt mit ihm religiöse Kontakte unterhalten. Nicht genug damit, ein Pfarrer dürfe nicht in Anwesenheit eines Exkommunizierten die hl. Messe zelebrieren. Wenn ein solcher mit Gewalt in eine Kirche eindränge, solle er unter Gewaltanwendung weggeführt werden. Falls dies unmöglich wäre, sollen der Priester und die Gläubigen das Gotteshaus verlassen. Allen Gläubigen sei es verboten, irgendwelche Beziehungen zu einem Exkommunizierten zu unterhalten, so dürften sie ihn etwa weder freundlich grüssen noch besuchen oder lehren. Es gehe nämlich darum, dass er infolge solcher Iso-

[78] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 245–249 (Das Staatsministerium an Wilhelm I., 16.4.1872).

lierung möglichst schnell seine Sünde erkenne. Hingegen könnten mit ihm Eltern, Kinder, Ehegatte und Diener Kontakte unterhalten[79].

Daraus geht deutlich hervor, dass die kirchliche Exkommunikationsstrafe nicht nur eine innerkirchliche Dimension hatte, sondern auch die Sphäre des gesellschaftlichen und bürgerlichen Lebens betraf, da sie ja eine Isolierung des Exkommunizierten von seiner Umgebung, seinen Nachbarn und Freunden bezweckte.

Ein Jahr später, als Minister Falk Krementz vorgerechnet hatte, welche Folgen die grosse Exkommunikation habe, meldete sich Hipler nochmals zu Wort. Er begründete erneut die Notwendigkeit der Anwendung der Exkommunikationsstrafe, war nun aber darauf bedacht, ihre Wirkung im weltlichen Leben einzuschränken. Er führte aus, jede Institution erlasse ihre Gesetze und Satzungen, auf deren Grundlage sie ihre Mitglieder aufnehme oder, falls sie dazu gezwungen werde, auch ausstosse. Wenn z.B. ein Offizier den Ehrenkodex breche, gerate er in seiner Umgebung in Verruf und Verachtung. Die Kirche wolle einerseits vor einem aus der Kirche Ausgestossenen warnen, um einen Anstoss unter den Gläubigen zu vermeiden, andererseits sei sie daran interessiert, dass der Sünder möglichst schnell zur Einsicht komme. Selbstverständlich begehe jemand, der einen solchen Menschen aus Gewohnheit oder infolge guter Manieren grüsse oder in einem Gasthaus zufällig mit ihm zu Mittag esse, keine Sünde. Im Allgemeinen Landrecht finde sich jedoch ein Paragraph, der es der Kirche erlaube, bürgerliche Strafen anzuwenden – die des Ehren- und Vermögensverlustes mit Einverständnis des Staates, im Falle von Priestern sogar ohne staatliche Einwilligung. Dennoch habe die Kirche nicht vor, den Exkommunizierten ihre Rechte zu entziehen. Bei Berücksichtigung dieser Argumente dürfe der Staat den Bischof nicht dafür bestrafen, dass er den Schutz der katholischen Gemeinschaft vor dem Anstoss im Sinne habe, wenn er den Gläubigen verbiete, mit Exkommunizierten zu verkehren[80].

---

[79] Pastoralblatt, 1871, Nr. 15 vom 1.August, 2–92 (Artikel «Wesen und Wirkungen des Kirchenbannes»).

[80] Pastoralblatt, 1872, Nr. 7 vom 1. April, 41–47 (Artikel «Die äusseren Folgen der Exkommunikation»).

Die oben genannten Strafen bezüglich des Exkommunizierten werden in einer katholischen Enzyklopädie aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts bestätigt: «Man verweigert ihm das Recht, die heiligen Sakramente zu empfangen und diese zu spenden; er trägt keinen Nutzen aus den allgemeinen Kirchengebeten, Ablässen und Opfern, er wird von der Teilnahme an Gottesdiensten, insbesondere von der hl. Messe fern gehalten; er ist allerdings berechtigt, einer Predigt beizuwohnen und sogar in der Kirche zu verweilen, jedoch nur dann, wenn niemand darin ist; man entzieht ihm das Anrecht auf

Es ist angebracht, dem Vorwurf des Ministers Falk Recht zu geben, wonach zwar der Kirchenbann formell einem Exkommunizierten bürgerliche Rechte wie die Beteiligung an Wahlen oder die Regelung von Vermögensangelegenheiten usw. nicht wegnimmt, aber doch eine Isolierung des Sünders von den Gläubigen, die zur damaligen Zeit in der Regel die ganze lokale Gesellschaft bildeten, beabsichtigt. Was bedeutete der Satz, dass den Gläubigen verboten werde, mit einer exkommunizierten Person Geschäfte zu tätigen? Diese Bestimmung gefährdete ihre materiellen Lebensbedingungen. Wer hätte den Mut gehabt, bei einem exkommunizierten Schuster Schuhe anfertigen zu lassen oder bei einem exkommunizierten Geschäftsinhaber einzukaufen? Also sickerte die grosse Exkommunikation tief in den ausserkirchlichen Bereich des Lebens ein. Diese erbarmungslosen Bestimmungen wurden erst im 20. Jahrhundert (1917 und 1983) geändert bzw. weitgehend gelockert[81].

Inzwischen wurde Falk des Briefwechsels mit Krementz überdrüssig und fasste den Entschluss, ihn zu bestrafen, was er natürlich ohne Billigung der Regierung und des Kaisers nicht tun konnte. In Anlehnung an sein Memorial berichtete die Regierung in einem Schreiben an Wilhelm I. vom 19. Juli 1872 noch einmal über den Konflikt mit dem Bischof von Ermland, um zum Schluss Massnahmen gegen ihn vorzuschlagen. Ein zusätzlicher Grund für die Empörung der Regierung über Krementz war die von diesem gebrauchte Wendung, dass er «die staatliche Souveränität des Staats» anerkenne, welcher Souveränität eine andere gegenübergestellt werde, nämlich offensichtlich die des Päpstlichen Stuhls. Das könne der preussische Staat keineswegs akzeptieren. Gemäss dem preussischen und

kirchliche Bestattung, und seine Leiche darf nicht in geweihter Erde begraben werden. Wenn das eintreten würde, sollte man ihn von dort fortschaffen und den Friedhof selbst für geschändet halten und aufs Neue weihen (...). Man darf mit dem Exkommunizierten weder ins Gespräch kommen, noch Briefe von ihm empfangen; man darf nicht für ihn in der Öffentlichkeit beten; man verbietet, mit ihm in freundschaftliche Beziehungen zu kommen, mit ihm zu wohnen und Geschäfte zu tätigen.» Vgl. Kirchliche Handenzyklopädie, Bd. 9–10, Warschau 1906, 356–358.

[81] *Edmund Przekop*, Seelsorgeführer nach dem Kodex von Johannes Paul II., Olsztyn 1990 (polnisch), 221: «Der Unterschied zwischen dem alten und neuen Recht bezüglich der Folgen einer Exkommunikation wird vor allem darin sichtbar, dass der Exkommunizierte jetzt keine Ämter, Würden und Kirchenanstellungen verliert; das alte Verbot, Kontakte mit dem Exkommunizierten in weltlichen wie auch geistigen Fragen zu unterhalten, ist nicht mehr gültig, es besteht auch keine Pflicht, den Exkommunizierten von der passiven Teilnahme an den liturgischen Funktionen fern zu halten oder sie im Falle seiner Gegenwart zu unterbrechen.»

dem deutschen Recht sei die Kirche eine Korporation wie viele andere durch den Staat aufgenommene Gesellschaften auch und unterliege seiner Gesetzgebung. Man könne der Krementz'schen Argumentation nicht zustimmen, dass man Gott mehr als den staatsbürgerlichen Pflichten gehorchen solle, sonst hätte das Gewissen der Gläubigen zu entscheiden, was schliesslich zur totalen Willkür in der Staatsordnung führen würde. Im Übrigen seien in der katholischen Lehre die Grenzen des Dogmas nicht präzis bestimmt, daher könne jeder Beschluss des Vatikans, je nach aktueller Lage, zum Dogma gerechnet werden. Wenn es um die Bestrafung von Krementz gehe, so solle man die philosophisch-theologische Fakultät nicht schliessen, denn ein solches Vorgehen würde eine für den Staat schädliche Reaktion hervorrufen. Aber man könne ab dem dritten Quartal 1872 die für ihn und seine Bischofsfunktion bestimmten Temporalien in Höhe von 4500 Talern vierteljährlich einstellen. Der andere Teil des Gehalts, für das Domkapitel und für die Bedürfnisse der Domkirche, sei auszurichten[82]. Die vorgeschlagenen Massnahmen stiessen auf den Einwand des Kaisers, der sie als allzu strenge Vergeltung einschätzte, wobei er eine Eskalation des Konfliktes befürchtete. Schliesslich liess er sich, wider die Meinung seiner Gattin Augusta, von Bismarck überzeugen. Infolgedessen wurde Krementz ab dem vierten Quartal 1872 das bisherige Gehalt zurückbehalten[83].

Der Fall Krementz erregte Aufsehen. Dieser fand Unterstützung beim Erzbischof Mieczysław Halka-Ledóchowski. In der Posener Zeitschrift «Tygodnik Katolicki» schrieb er, jeder Katholik sei verpflichtet, die Gesetze der Kirche denen des Staates vorzuziehen. Unter den jetzigen Bedingungen, da infolge menschlicher Leidenschaften der Kampf gegen die Kirche beginne, solle das Recht Gottes den Vorrang haben. Niemand dürfe das Gehorsamsprinzip in Bezug auf die Kirche bestreiten, denn die

[82] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 276–284 (Das Staatsministerium an Wilhelm I., 19.7.1872); KHZ, 1872, Nr. 152 vom 2. Juli und Nr. 153 vom 3. Juli; vgl. auch *F. Hartung* (wie Anm. 10), 13.

[83] *A. Constabel* (wie Anm. 2), 297 (Minister Falk an Bismarck, 5.8.1872); 287–296 (Protokoll einer Regierungssitzung, 3/4.08.1872); KHZ, 1872, Nr. 169 vom 22. Juli; *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 12–13; *L. Trzeciakowski* (wie Anm. 10), 108. – Bereits nach dem Entschluss der Regierung wies der frühere Minister H. Mühler in einem privaten Brief an den Kaiser darauf hin, dass die Sistierung des Gehalts von Krementz eine unberechtigte Handlung war, weil die Einkünfte des Bischofs im Prinzip einen Schadenersatz für die nach 1772 säkularisierten Güter des Bischofs darstellen, was im preussischen Recht 1821 anerkannt worden sei, vgl. *A. Constabel* (wie Anm. 2), 325 f. (Minister a.D. von Mühler an Wilhelm I., 10.1872).

Gesetze der Kirche würden von Gott herrühren. Es sei klar, dass der dem Papst abgelegte Eid nicht mit dem, der dem König abzulegen ist, in Widerspruch stehe. Daraus gehe auch nicht hervor, dass der König ein Anrecht habe, den Ungehorsam des Bischofs der Kirche gegenüber zu verlangen[84].

Inzwischen rückte der 100. Jahrestag der Eingliederung von Ermland und Königlich-Preussen in die preussische Monarchie näher. Bischof Krementz hielt es für wichtig, an den Feierlichkeiten teilzunehmen, die am 13. September 1872 in Marienburg in Gegenwart des Kaisers Wilhelm I. stattfinden sollten. Die genannte Gelegenheit beschloss Bismarck auszunutzen. Mit Zustimmung des Kaisers benachrichtigte er Krementz, dass er zu den Marienburger Feierlichkeiten kommen könne, wenn er zuvor einen bedingungslosen Treue- und Gehorsamseid ohne irgendwelche Vorbehalte ablegen würde. Da der Bischof dies nicht vorhatte, fuhr er nicht nach Marienburg[85].

Der Kampf des Staates gegen die Kirche wurde immer heftiger. Die Frage der Altkatholiken, die in Braunsberg doch zum Ausbruch des preussischen Kulturkampfes geführt hatte, verlor dagegen an Bedeutung. Dennoch bediente sich Bismarck ihrer weiterhin als einer Waffe, da er erhoffte, eine ernsthafte Spaltung in der katholischen Kirche und dadurch eine nationale katholische Kirche herbeizuführen. Er setzte hauptsächlich auf die intellektuellen Kreise, deren symbolischer Anführer der bereits erwähnte Ignaz Döllinger, Professor für Kirchengeschichte und kanonisches Recht in München, war. Schon 1854 trat dieser dem Dogma über die Unbefleckte Empfängnis Maria, dann dem *Syllabus errorum* und 1870 auch dem Dogma über die Unfehlbarkeit und den Primat des Papstes entgegen, wofür er dann vom Münchner Erzbischof exkommuniziert wurde. Er förderte sehr stark die Altkatholiken, obwohl er ihnen selbst offiziell nicht beitrat[86]. Zur Regelung der Tätigkeit der Altkatholiken verabschiedete der Reichstag auf Antrag Bismarcks ein Gesetz über ihren Anspruch auf Kirchenvermögen und auf Mitbenutzung der katholischen Friedhöfe[87]. Be-

[84] KHZ, 1872, Nr. 166 vom 18. Juli (Zusammenfassung des Artikels von Erzbischof M. Halka-Ledóchowski).

[85] *A. Constabel* (wie Anm. 2) 305 ff. (Korrespondenz zwischen Bischofs Krementz und staatlichen Behörden, 22.8–23.9.1872).

[86] Katholische Enzyklopädie (wie Anm. 20), 44 f.; Pastoralblatt, 1871, Nr. 8 vom 16. April, 47 f. (Hirtenbrief des Münchner Erzbischofs Georg Scherr vom Palmsonntag 1871, der gegen Döllinger gerichtet ist).

[87] *F. Dittrich* (wie Anm. 1), 140–145; *J. Krasuski* (wie Anm. 12), 178, 184; *J. Obłąk* (wie Anm. 1), 44; Katholische Enzyklopädie (wie Anm. 8), 636.

reits zwei Jahre zuvor, im August 1873, konsolidierte sich die altkatholische Bewegung dank der Wahl des Breslauer Professors Joseph Hubert Reinkens zu ihrem Bischof. Er wurde von einem Jansenisten, dem Bischof von Deventer, Hermanus Heykamp (1804–1874), in Rotterdam geweiht[88]. Seit 1889 sind die nationalen altkatholischen Kirchen in der Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen zusammengeschlossen. Sie existieren bis auf den heutigen Tag[89] und nehmen an ökumenischen Begegnungen mit der römisch-katholischen Kirche teil.

Abschluss

Die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem preussischen Staat waren dank der Verfassung von 1850 relativ korrekt, sie wurden jedoch seit dem Ausgang der 50er-Jahre immer schlechter. Die Katholiken fühlten sich durch eine Reihe von Ereignissen und Entwicklungen bedrängt und beunruhigt: die Niederlagen des katholischen Österreich und des katholischen Frankreich, den aufkommenden Antiklerikalismus in Bayern, die russischen Verfolgungen des Katholizismus in Polen und Litauen nach dem Novemberaufstand, den voraussehbaren Untergang des Kirchenstaates, die Einigung des Kaiserreiches Deutschland mit einem überwiegenden protestantischen Bevölkerungsanteil und – vielleicht in erster Linie – den Aufschwung von liberalen und zugleich anti-

[88] *J. Krasuski* (wie Anm. 12), 157; Katholische Enzyklopädie (wie Anm. 8), 636.

[89] *R. Fischer-Wollpert* (wie Anm. 22), 412 f.: «... Die Altkatholische Kirche bildet in jedem Land eine eigene Nationalkirche. An den christlichen Hauptlehren halten die Altkatholiken fest: Gott, Schöpfung, Dreifaltigkeit, Christus, Erlösung. Der Primat des Papstes gilt nur im historischen Sinn: Der Papst ist ‹Primus inter pares› (der Erste unter Gleichgestellten). Abgelehnt wird die päpstliche Unfehlbarkeit, wie sie auf dem Konzil im Vatikan 1870 definiert worden ist. Der sakramentale Charakter des Bischofs- und des Priesteramtes wird grundsätzlich anerkannt, ebenso werden die Sakramente im Sinn der katholischen Kirche gedeutet. Anerkannt wird ferner die Lehre vom Fegfeuer und vom Nutzen des Gebetes für die Verstorbenen. Abgelehnt werden Wallfahrten, Bilder- und Reliquienverehrung. Die Liturgie wurde von Anfang an in der Landessprache gefeiert. Die höchste Autorität in allgemeinen Angelegenheiten besitzt eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Synode» [Text nach der zweiten deutschen Auflage 1988, 156]. Die Altkatholiken lassen zurzeit auch Frauen zu den priesterlichen Funktionen zu. Über die Altkatholiken orientiert am ausführlichsten das Werk von *Urs Küry*, Die altkatholische Kirche. Geschichte – Lehre – Anliegen. Übersetzung und wissenschaftliche Bearbeitung unter der Leitung von Wiktor Wysoczański, Warschau 1996 (polnisch).

kirchlichen Kreisen in Preussen selbst. Der Staat behandelte die widerwillige Einstellung der Katholiken zu den Siegen Preussens nahezu als Hochverrat, zumal sie politische Verbindungen mit dem Kaiserreich feindlich gesinnten nationalen Minderheiten (Polen, Elsässern, Dänen) eingingen. Er befürchtete auch enge Verbindungen zwischen den Ultramontanen und dem Heiligen Stuhl, wodurch die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche in Frage gestellt war. Die Liberalen ihrerseits waren über den *Syllabus*, die halbfeudalen Zustände im Kirchenstaat und dessen Widerstand gegen die freiheitlichen Bestrebungen der italienischen Vaterlandsfreunde, schliesslich auch über die Verkündigung des päpstlichen Unfehlbarkeits- und Primatsdogmas entrüstet. Man kann annehmen, dass der akute Konflikt zwischen Preussen und der katholischen Kirche früher oder später, auch ohne den Streit um die Unfehlbarkeit des Papstes, eingetreten wäre. Dieser Streit beschleunigte lediglich den Kulturkampf.

Anfänglich strebten weder Bismarck noch Wilhelm I. nach einer Verschärfung der Beziehungen mit der katholischen Kirche. Diese konnte freilich nicht damit einverstanden sein, dass die ihrer *missio canonica* enthobenen und exkommunizierten Geistlichen weiterhin Lehrer für die katholische Religion bleiben sollten. Dieses Problem beruhte jedoch darauf, dass priesterliche Religionslehrer gleichzeitig Beamte waren, weil es der Staat war, der sie an den Gymnasien anstellte. Die Schulbehörden durften sich nicht in die inneren Streitigkeiten der Kirche einmischen und hatten daher keinen formellen Grund, Leute wie Paul Wollmann wegen seiner negativen Stellungnahme zum Unfehlbarkeitsdogma abzuberufen. Wenn man früher, d.h. bei noch vorhandenem gegenseitigem Vertrauen, derartige Meinungsverschiedenheiten vorhergesehen hätte, wären vermutlich Kompromisslösungen möglich gewesen. Jetzt war es schwieriger. Die Kirche stellte ihre Forderungen mit Strenge, der Staat wollte um seiner Autorität willen nicht nachgeben. Auf den Widerwillen des Staates gegen eine mögliche Übereinkunft weist sowohl die Tatsache hin, dass sowohl Bismarck als auch Wilhelm I. den Entwurf des Ministers von Mühler ablehnten, dass die vom Bischof bestimmten Lehrer den Religionsunterricht ausserhalb der Gymnasialgebäude erteilen könnten, wodurch Wollmann seine Stelle behalten würde. Später aber, als der Widerstand gegen ihn zugenommen hatte und der Braunsberger Konflikt wegen der Wegweisung aus dem Gymnasium derjenigen Schüler, die den Anweisungen des Bischofs gehorchten, ein internationales Politikum geworden war, gab der Staat nach und erlaubte, den Religionsunterricht ausserhalb der Gymnasialräumen zu erteilen.

Trotz dieses Kompromisses beschloss der Staat, in dieser Phase des Kampfes gegen die Kirche (Ausweisung der Jesuiten, Abschaffung der katholischen Abteilung im Kultusministerium) zu einem heftigeren Angriff anzusetzen. Minister Falk wies mit Zustimmung des Kanzlers und des Kaisers nach, diesmal mit Recht, dass die auf Wollmann auferlegte grosse Exkommunikation keine rein kirchliche Strafe ist, da sie auch in den Bereich des gesellschaftlich-bürgerlichen Lebens eingreife, u.a. durch das Verbot, mit ihm persönliche, gesellige und sogar wirtschaftliche Kontakte zu unterhalten. Da der Bischof gemäss dem damals gültigen kanonischen Recht den Kirchenbann nicht zurückrufen durfte, wurden ihm die sog. Temporalien, d.h. sein Lebensunterhaltsfonds weggenommen; darüber hinaus wurde ihm verboten, an den Feierlichkeiten anlässlich des 100. Jahrestages der Einverleibung von Ermland und Königlich-Preussen teilzunehmen. In diesem Stadium verlor der durch die Meinungsverschiedenheiten über das Unfehlbarkeitsdogma des Papstes verursachte Konflikt in Braunsberg an Bedeutung. Dennoch initiierte gerade er einen härteren Konflikt zwischen dem Staat und der Kirche (1870–1872), der bald in den berüchtigten Kulturkampf ausartete. Die Altkatholiken dagegen, die ihrem Gewissen folgten, bildeten die altkatholische Kirche, die bald aufhörte, politisch instrumentalisiert zu werden, und eine rein religiöse Bewegung wurde.

(Deutsch von Grzegorz Supady, überarbeitet von der Red.)

Janusz Jasiński (geb. 1928 in Wołomin bei Warschau PL), Prof. ord. Dr. habil. Studium der Geschichte in Lublin, 1954–1974 Lehr- und Forschungstätigkeit in Olsztyn (Allenstein), 1974–1996 am Historischen Institut der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Warschau. Spezialist für die Geschichte von Ermland, Masurien, Ostpreussen und Pommerellen im 19. Jh. Verfasser und Herausgeber zahlreicher historischer Monographien und Anthologien.

Adresse: ul. Boenigka 28/17, PL-10–686 Olsztyn, Polen.